

UMSATZPOLICE

Sachversicherung

Haftpflichtversicherung

- Vertrags- und Kundeninformationen
- Versicherungsbedingungen

Die Produkte der AachenMünchener
erhalten Sie exklusiv bei der:



Deutsche
Vermögensberatung
Unternehmensgruppe



Aachen
Münchener

Inhaltsverzeichnis

Register Sachversicherung	Seite 3
Produktübersicht	Seite 4
Produktbeschreibung	Seite 6
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung VSG 2003 – Fassung 2008	Seite 10
Klauseln zu den VSG 2003 - Fassung 2008 und Sicherheitsvorschriften	Seite 37
Register Haftpflichtversicherung	Seite 42
Produktübersicht	Seite 43
Produktbeschreibung	Seite 45
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)	Seite 48
Allgemeine Bedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung	Seite 56
Besondere Vereinbarungen zur Betriebshaftpflichtversicherung	Seite 62
Umwelt-Haftpflicht-Modell	Seite 63
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV)	Seite 67
Register „Allgemeine Informationen“	Seite 77
Kundeninformationen	Seite 78
Merkblatt zur Datenverarbeitung	Seite 80

Register Sachversicherung



Produktübersicht zur Sachversicherung

Wir möchten Sie mit dieser Produktübersicht auf einige grundsätzliche Regelungen dieser Versicherung hinweisen. Die folgenden Erläuterungen zeigen Ihnen die vertraglichen Grundlagen auszugsweise in Stichworten und sind nicht abschließend. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die auf den folgenden Seiten abgebildeten Informationen (z. B. Versicherungsbedingungen und Klauseln), die Vereinbarungen im Antrag sowie die Inhalte des Versicherungsscheins, in denen Sie Details nachlesen können.

Welchen Schutz bietet die Sachversicherung?

Versichert werden Einrichtungen, typische Waren und Vorräte des Betriebes im Rahmen des BASIS-Deckungspaketes gegen Schäden infolge der Gefahren

- **Feuer:** Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall von Luftfahrzeugen
- **Einbruchdiebstahl inkl. Vandalismus,** Raub innerhalb des Versicherungsortes bis 25.000 EUR, Raub außerhalb des Versicherungsortes bis 15.000 EUR
- **Leitungswasser inkl. Sprinklerleckage:** Nässeschäden durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser (auch Wasserdampf; Wasser aus Sprinkleranlagen, Fußbodenheizung, Aquarien, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen); Bruchschäden an Rohren (auch frostbedingte Bruchschäden an definierten sanitären Einrichtungen und Installationen der Heizungs- oder Sprinkleranlage), soweit der Versicherungsnehmer die Versicherungsräumlichkeiten gemietet/gepachtet hat und die Sachen auf seine Kosten eingefügt bzw. übernommen hat und dafür die Gefahr trägt.
- **Sturm und Hagel**
- **Glasbruch** (max. Einzelgröße 10 qm)
- Darüber hinaus können Sie den Versicherungsschutz mit dem KOMFORT-Deckungspaket um Schäden durch **Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung durch betriebsfremde Personen, Streik und Aussperrung** und **Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung** ausdehnen.
- Mit dem KOMFORT PLUS-Deckungspaket können Schäden durch **Transportgefahren** und **Weitere Elementargefahren** mitversichert werden.

Ausfallende Gewinne und fortlaufende Kosten (Ertragsausfall) infolge eines versicherten Sachschadens sind ebenfalls mitversichert (außer bei Glasbruch und Transport).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der folgenden Produktbeschreibung.

Was kostet dieser Versicherungsschutz?

Der Beitrag ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz. Die Höhe des Beitrages entnehmen Sie bitte dem Antrag. Über die jeweiligen Beitragsfälligkeiten und die Beitragszeiträume informieren wir Sie mit dem Versicherungsschein und den Beitragsrechnungen. Zahlen Sie bitte Ihre Beiträge pünktlich, ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle Risiken abdecken, da sonst der Beitrag unangemessen hoch würde. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Sachen, Gefahren und Schäden ausgenommen (näheres finden Sie u. a. in den Versicherungsbedingungen und Klauseln).

Nicht versichert sind u. a.

- Von Ihnen vorsätzlich herbeigeführte Schäden (§ A13 VSG 2003)
- Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen (§ B1 Nr. 7 VSG 2003)
- Schäden durch Kriegseignisse jeder Art (§ B4 Nr. 2 VSG 2003)

Was ist bei Antragstellung zu beachten?

Sämtliche im Antrag und in weiteren Schriftstücken gestellten Fragen müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Diese Angaben können maßgeblichen Einfluss auf die Risikobeurteilung, den Beitrag oder den Vertragsschluss selbst haben. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, so lesen Sie bitte in § A2 VSG 2003 nach.

Was ist während der Laufzeit des Vertrages zu berücksichtigen?

Ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie im Antrag oder in weiteren Schriftstücken gefragt haben, zeigen Sie uns das bitte umgehend an. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § A3 VSG 2003.

Zeigen Sie uns bitte auch unverzüglich an, wenn anderweitige Versicherungen für dasselbe Risiko abgeschlossen werden. Details zu diesem Thema finden Sie in § A14 VSG 2003.

Bitte beachten Sie auch alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln wie z.B. die in § B16 VSG 2003 genannten Sicherheitsvorschriften.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens. Zeigen Sie uns außerdem bitte jeden Schaden unverzüglich an. Es genügt zunächst die mündliche oder telefonische Meldung. Bitte beachten Sie die Verhaltensregeln im Schadenfall, z. B. Schäden durch strafbare Handlungen gegen Ihr Eigentum unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Weitere Erläuterungen lesen Sie bitte in § A4 VSG 2003 nach.

Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie die vorgenannten Verpflichtungen nicht beachten?

Beachten Sie die vorgenannten Verpflichtungen bei Antragstellung, während der Vertragslaufzeit und im Schadenfall mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ A2, A3, A4, A14 und B16 VSG 2003.

Für welche Dauer wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen? Wie können Sie ihn beenden?

Der Versicherungsvertrag wird für die im Versicherungsschein genannte Dauer abgeschlossen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf dem Vertragspartner eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist. Beträgt die vereinbarte Dauer mehr als drei Jahre, so können Sie den Vertrag zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Schriftform kündigen.

Darüber hinaus kann jede Vertragspartei den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles kündigen, und zwar bis spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung. Mehr zu diesen Themen lesen Sie bitte in § A9 und § A10 VSG 2003 nach.

Bitte sprechen Sie Ihre/n Vermögensberater/in an, wenn Sie noch Fragen oder Wünsche haben. Er/Sie berät Sie gerne!

Produktbeschreibung zur Sachversicherung

Auszugsweise in Stichworten, maßgeblich sind die auf den folgenden Seiten dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln!

Individuelle Vereinbarungen entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag im Register „Rund um Ihren Versicherungsantrag“.

Gegenstand der Versicherung/Versicherungsort

Versichert werden Einrichtungen, typische Waren und Vorräte des Betriebes zum Neuwert gegen Schäden infolge der vereinbarten Gefahren (Sachsubstanzschaden). Versicherungsschutz besteht in den bezeichneten Geschäfts- und Lagerräumen im Versicherungsort sowie in Schaukästen/Vitrinen in unmittelbarer Umgebung und darüber hinaus im Rahmen der Außenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Ausfallende Gewinne und fortlaufende Kosten (Ertragsausfall) infolge eines versicherten Sachschadens sind (außer bei Glasbruch und – sofern versichert – bei Transport) generell mitversichert. Es besteht Versicherungsschutz innerhalb von 12 Monaten (Haftzeit) ab Eintritt des Sachschadens.

Bei **Glasbruch** sind folgende Innen- und Außenverglasungen des genannten Versicherungsortes und der Betriebseinrichtung versichert: Scheiben, Platten, Lichtkuppeln, Aquarienscheiben und Spiegel mit einer Einzelgröße bis zu 10 qm aus Glas und Kunststoff, Platten aus Glaskeramik, Glasbausteine, Werbeanlagen und Profilbaugläser.

Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung bieten zusätzlichen Versicherungsschutz für Maschinen, elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte (Elektronik). Ausgeschlossen sind fahrbare Sachen, Baumaschinen, Handels- und Lagerwaren sowie Technische Betriebseinrichtung, die älter als 10 Jahre ist.

Bei **Transportgefahren** besteht für die versicherten Sachen Versicherungsschutz während eines Transportes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von und nach den angrenzenden Ländern Dänemark, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Österreich und der Schweiz. Der Versicherungsschutz regelt sich nach der Auswahl der Warengruppe A, B oder C. Bestimmte, in den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannte Güter sind in der Transportversicherung nicht versichert. Ergänzend zu diesen Ausschlüssen sind nicht versichert bei Warengruppe

B: elektronische Geräte, Unterhaltungselektronik, Ton- und Bildträger, Foto-, Film- und optische Geräte, Jagd- und Sportwaffen, Lederbekleidung, Kosmetika, Spirituosen, Tabakwaren, natürliche Blumen und lebende Pflanzen, Flüssigkeiten in Glasbehältern, Güter aus Glas, Porzellan, Keramik, Ton und Steinzeug

A: die unter Warengruppe B genannten Güter sowie mechanische und elektrische Geräte, Maschinen und Apparate, Werkzeuge, Lebensmittel und Genussmittel, Obst und Gemüse, Textilien, Sportartikel, Druckerzeugnisse, chemisch-pharmazeutische Produkte, Flüssigkeiten in Metallbehältern, Produkte in Silo- und Tankfahrzeugen

Versicherbare Gefahren	Deckungskonzepte		
	KOMFORT PLUS	KOMFORT	BASIS
Feuer (F): Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall von Luftfahrzeugen	Ja	Ja	Ja
Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung (ED): z. B. Raub innerhalb des Versicherungsortes bis 50.000 EUR, Raub außerhalb des Versicherungsortes bis 15.000 EUR bei der Pauschaldeklaration KOMFORT	Ja	Ja	Ja
Leitungswasser/Sprinklerleckage (LW): Nässebeschäden durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser (auch Wasserdampf; Wasser aus Sprinkleranlagen, Fußbodenheizung, Aquarien, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen); Bruchschäden an Rohren (auch frostbedingte Bruchschäden an definierten sanitären Einrichtungen und Installationen der Heizungs- oder Sprinkleranlage), soweit der Versicherungsnehmer die Versicherungsräumlichkeiten gemietet/gepachtet hat und die Sachen auf seine Kosten eingefügt bzw. übernommen hat und dafür die Gefahr trägt	Ja	Ja	Ja
Sturm / Hagel (St)	Ja	Ja	Ja
Glasbruch (G) ohne Ertragsausfall (max. Einzelgröße 10 qm)	Ja	Ja	Ja
Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung durch betriebsfremde Personen, Streik und Aussperrung (IBS)	Ja*	Ja*	
Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (TG): Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit; Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; Überspannung, Kurzschluss, Induktion, Überstrom; Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen; Wasser, Feuchtigkeit; höhere Gewalt; Frost, Eisgang; Wassermangel in Dampferzeugern; Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, Zerreißen infolge Fliehkraft; Über- und Unterdruck, Abhandenkommen durch Diebstahl	Ja*	Ja*	
Transportgefahren (T) ohne Ertragsausfall: Unfall des Transportmittels, Höhere Gewalt, Diebstahl des ganzen Transportmittels, Diebstahl nach Aufbruch des Transportmittels, Unterschlagung des Transportmittels durch Arbeitnehmer, Beraubung. Voraussetzung ist, dass der Transport nur eigenen Geschäftszwecken dient, teilweise auf öffentlichen Straßen erfolgt, mit eigenen Kfz durchgeführt wird und das Transportmittel ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder dessen Arbeitnehmer bedient wird	Ja *		
Weitere Elementargefahren (E): Überschwemmung durch Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder Witterungsniederschläge; Rückstau durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus dem Rohrsystem infolge Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder Witterungsniederschlägen, Erdbeben, Erdfall als naturbedingter Einsturz des Erdbodens, Erdbeben als naturbedingtes Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch	Ja*		
Pauschaldeklaration	KOMFORT	KOMFORT	BASIS oder KOMFORT

* bei Bedarf abwählbar

Entschädigungsberechnung, Umsatz

Der Versicherer ersetzt den entstandenen Sachschaden (Sachsubstanzschaden). Die Entschädigung für den Sachsubstanzschaden ist auf höchstens 2.600.000 EUR begrenzt.

Der Versicherer ersetzt – sofern versichert – den entstandenen Ertragsausfallschaden. Die Entschädigung ist auf höchstens 2.600.000 EUR begrenzt.

Bei Antragstellung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Umsatz des vergangenen Geschäftsjahres anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei sein (Vorvertragliche Anzeigepflicht nach § A2 VSG 2003).

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Gesamtumsatz zu melden. Ist der gemeldete Umsatz kleiner als der tatsächliche Umsatz, wird die Entschädigung wegen Unterversicherung gekürzt.

Selbstbehalte

Erdbeben, Überschwemmung, Rückstau	jeweils 10 % des Schadens, mind. 2.500 EUR, max. 25.000 EUR für Sachsubstanzschäden und 10 Tage für Ertragsausfallschäden
Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch	jeweils 5.000 EUR für Sachsubstanzschäden und 10 Tage für Ertragsausfallschäden
Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung	jeweils 5.000 EUR für Sachsubstanzschäden und 10 Tage für Ertragsausfallschäden
Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebs-einrichtung	je Anlage und Schadenfall 100 EUR für Sachsubstanzschäden und 2 Tage für Ertragsausfallschäden
Schäden an Daten infolge Ergänzender Gefahren an Technischer Betriebseinrichtung sowie Softwaregefahren	10 % des Schadens, mind. 500 EUR

Jahreshöchstentschädigungen

Weitere Elementargefahren	1 Mio. EUR ¹⁾
Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung	1 Mio. EUR ¹⁾

¹⁾ Zusammen für Sachsubstanz- und Ertragsausfallschaden

Höchstentschädigungen je Schadenfall

Sachsubstanz	Entschädigungsgrenze 2.600.000 EUR
Ertragsausfall	Entschädigungsgrenze 2.600.000 EUR
Schäden an Daten im Rahmen der Softwaredeckung auf Grund Beschädigung des Datenträgers	100 % der vereinbarten Erstrisikosumme
Schäden an Daten im Rahmen der Softwaredeckung ohne Beschädigung des Datenträgers	50 % der vereinbarten Erstrisikosumme
Transport	15.000 EUR

Wartezeit bei Überschwemmung und Rückstau

Der Versicherungsschutz gegen Überschwemmungs- und Rückstauschäden durch Ausuferung oberirdischer Gewässer beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Ablauf von 1 Monat nach Unterzeichnung des Antrages (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (z. B. erhöhter Versicherungsschutz).

Pauschaldeklaration

Entschädigungsgrenzen

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (VSG 2003), die diesem Vertrag zu Grunde liegen, gelten die nachfolgend genannten Sachen bis zur Höhe der im Einzelnen vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

Die Entschädigungsgrenzen betragen im Einzelnen für Schäden durch (sofern versichert)

	KOMFORT EUR	BASIS EUR
Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung:		
a) an Edelmetallen (Rohmaterial, Halbfertig- und Fertigprodukte)		
1. in verschlossenen mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür sowie Wertschutzschränken nach VdS-Grad I bis VI	15.000	5.000
2. in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst	2.000	2.000
3. außerhalb von Behältnissen	500	500
b) Außenversicherung		
Versicherte Sachen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, jedoch außerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt	5.000	5.000
Einbruchdiebstahl, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung:		
c) Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung	2.000	1.000
d) die – insbesondere an Schaufensterinhalt – eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt ..	5.000	3.000
e) zur Betriebseinrichtung zählende handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (Ölgemälde, Aquarelle, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) und Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind, ausgenommen Möbelstücke)	25.000	25.000
f) Zigaretten	2.000	500
Glasbruch:		
g) Werbeanlagen	3.000	3.000

Zusätzliche Einschlüsse

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die diesem Vertrag zu Grunde liegen, gelten die nachfolgend genannten Zusätzlichen Einschlüsse bis zur Höhe des im Einzelnen vereinbarten Betrages mitversichert. Die maximale Entschädigung für alle Zusätzlichen Einschlüsse zusammen beträgt 2,6 Mio. EUR.

Die Zusätzlichen Einschlüsse betragen im Einzelnen für Schäden durch (sofern versichert)

	KOMFORT EUR	BASIS EUR
Alle versicherten Gefahren:		
h) Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens	2.600.000	2.600.000
Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung:		
i) Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken		
1. in verschlossenen mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür sowie Wertschutzschränken nach VdS-Grad I bis VI	15.000	5.000
2. in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst	2.000	1.000
j) Kosten		
1. Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Aufräumungs-, Abbruch-, Abfuhr- und Isolierungskosten für radioaktiv kontaminierte Sachen	2.600.000	15.000
2. Sachverständigenkosten	2.600.000	----
3. Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenz-Versicherung)	2.600.000	15.000
4. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte)	2.600.000	----
5. Wiederherstellungskosten für Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger	2.600.000	15.000
k) Ertragsausfall		
1. Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die bei einem versicherten Ertragsausfallschaden innerhalb der Haftzeit durch Lagerflächen, die nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel, die nicht mehr entladen werden können, anfallen	15.000	15.000
2. Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertige und unfertige Erzeugnisse nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können	15.000	15.000
3. Vertrags- und Konventionalstrafen, die innerhalb der Haftzeit anfallen	15.000	15.000
4. Vergrößerung des Ertragsausfallschadens infolge behördlicher Wiederaufbau- und Betriebsbeschränkungen	15.000	15.000

Die Zusätzlichen Einschlüsse betragen im Einzelnen für Schäden durch (sofern versichert)	KOMFORT EUR	BASIS EUR
Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung:		
l) an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.	26.000	5.000
m) Sachen innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt – auch im Freien – ohne an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.	26.000	3.000
Feuer:		
n) Kosten für die Dekontamination von Erdreich	2.600.000	15.000
Einbruchdiebstahl:		
o) Kosten		
1. Gebäudeschäden und Schäden an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung - ausgenommen Schaufenster-, Schaukästen- und Vitrinverglasung – sowie Kosten für Türschlossänderungen nach einem Versicherungsfall	2.600.000	5.000
2. Notreparaturen an Türen, Fenstern – ausgenommen Schaufenster-, Schaukästen- und Vitrinverglasungen – nach einem Versicherungsfall	2.600.000	1.000
3. Aufwendungen bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür sowie Wertschutzschränken nach VdS-Grad I bis VI	2.600.000	5.000
p) Raub		
1. Verluste von Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub innerhalb des Versicherungsortes und des allseitig umfriedeten Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt	50.000	25.000
2. Verluste von Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind.	15.000	15.000
Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung:		
q) Kosten		
1. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten	2.600.000	-----
2. Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenz-Versicherung)	2.600.000	-----
Glasbruch:		
r) Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung und Wiederanbringung von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern sowie Entschädigungen für Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacke, Folien, Umrahmungen, Beschläge, Mauerwerk, Alarmeinrichtungen, Waren und Dekorationsmittel	3.000	2.000
Der zusätzliche Einschluss beträgt, sofern die Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung versichert sind , für Schäden an Software	15.000	-----

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2003 – Fassung 2008)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Teil A – Allgemeiner Teil	11
Teil B – Inhaltsversicherung	19

Teil A – Allgemeiner Teil

Verzeichnis der Paragraphen

- § A1 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Einmal- oder Erstbeitrages
- § A2 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § A3 Gefahrerhöhung
- § A4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach Eintritt des Versicherungsfall
- § A5 Folgebeitrag
- § A6 Lastschriftverfahren
- § A7 Ratenzahlung
- § A8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § A9 Dauer und Ende des Vertrages
- § A10 Kündigung nach einem Versicherungsfall
- § A11 Ersatzansprüche
- § A12 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § A13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § A14 Überversicherung; mehrere Versicherer
- § A15 Sachverständigenverfahren
- § A16 entfällt
- § A17 Versicherung für fremde Rechnung
- § A18 Repräsentanten
- § A19 Verjährung
- § A20 Zuständiges Gericht
- § A21 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § A22 Anzeigen/Willenserklärungen
- § A23 Anzuwendendes Recht

§ A1 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Einmal- oder Erstbeitrages

- 1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und Nr. 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 2 Fälligkeit des ersten oder des einmaligen Beitrages
Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.
Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.
- 3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.
Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 4 Leistungsfreiheit des Versicherers
Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen

vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ A2 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

- 1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- 2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
 - a) Vertragsänderung
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung

werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe a), zum Rücktritt (siehe b) und zur Kündigung (siehe c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b) oder zur Kündigung (siehe Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer

kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ A3 Gefahrerhöhung

1 Begriff der Gefahrerhöhung

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2 Pflichten des Versicherungsnehmers

a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b und Nr. 2 c bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

- 4 Erlöschen der Rechte des Versicherers
- Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 - Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b und Nr. 2 c ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
 - Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ A4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 1 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind.

Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

- soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach a ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- Wird eine Obliegenheit nach Nr. 1 vom Versicherungsnehmer arglistig oder vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ A5 Folgebeitrag

- 1 Fälligkeit
- Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
 - Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraumes bewirkt ist.
- 2 Schadenersatz bei Verzug
- Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
- Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, der Zinsen und der Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und

Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4 Zahlung des Beitrages nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (siehe Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ A6 Lastschriftverfahren

1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehenden Beiträge und zukünftigen Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ A7 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ A8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1 Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach

Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ A9 Dauer und Ende des Vertrages

1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

4 Form der Kündigung

Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen.

5 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

§ A10 Kündigung nach einem Versicherungsfall

1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die

Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

4 Form der Kündigung

Die Kündigung nach Nr. 2 oder Nr. 3 ist in Schriftform zu erklären.

§ A11 Ersatzansprüche

1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ A12 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1 Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruches abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

- c) In der Inhaltsversicherung (nach Teil B) wird der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteiles

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1 b bzw. Nr. 1 c geleisteten Entschädigung

verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- c) Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
- d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach Nr. 1, Nr. 3 a und Nr. 3 b ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) in der Gebäudeversicherung (nach Teil D) eine Mitwirkung des Realgläubigers nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ A13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ A14 Überversicherung; mehrere Versicherer

1 Überversicherung

- a) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt

wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

- b) Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

2 Mehrere Versicherer

a) Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

b) Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach a vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § A2 Nr. 2 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

c) Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

aa) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

bb) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt. Der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

cc) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

d) Beseitigung der Mehrfachversicherung

aa) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass

der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

bb) Die Regelungen nach aa sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ A15 Sachverständigenverfahren

1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) In der Inhalts- und Gebäudeversicherung

aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

bb) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

dd) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

b) In der Ertragsausfallversicherung

aa) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;

bb) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;

cc) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes ohne die versicherte Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;

dd) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes infolge der versicherten Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung gestaltet haben;

ee) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

c) In der Mietausfallversicherung

aa) den versicherten Mietausfall;

bb) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfall beeinflussen.

5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ A16 entfällt

§ A17 Versicherung für fremde Rechnung

1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3 Kenntnis und Verhalten

a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ A18 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ A19 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ A20 Zuständiges Gericht

1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ A21 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
- b) eines bestehenden Versicherungsverhältnisses einschließlich dessen Beendigung,
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ A22 Anzeigen/Willenserklärungen

1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen,

die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichneten Verwaltung gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ A23 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Teil B – Inhaltsversicherung

Verzeichnis der Paragraphen

§ B1	Versicherte und nicht versicherte Sachen
§ B2	Ertragsausfall
§ B3	Versicherte und nicht versicherte Kosten
§ B4	Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsfall
§ B5	Feuer
§ B6	Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung
§ B7	Leitungswasser
§ B8	Sturm/Hagel
§ B9	Weitere Elementargefahren
§ B10	Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung
§ B11	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
§ B12	Glasbruch
§ B13	Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
§ B14	Transportgefahren
§ B15	Versicherungsort
§ B16	Besondere Gefahrerhöhungen und Sicherheitsvorschriften
§ B17	Versicherungswert
§ B18	Summenanpassung
§ B19	Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme, Unterversicherung, Versicherung auf Erstes Risiko
§ B20	Wiederherbeigeschaffte Sachen
§ B21	Veräußerung der versicherten Sache und deren Rechtsfolgen

§ B1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

Sachen nach Nr. 1 bis Nr. 5 sind summarisch versichert. Es werden alle Positionen zusammengefasst mit dem Zweck, die mögliche Unterversicherung einzelner Positionen durch überschießende Versicherungssummen anderer Positionen auszugleichen. Die summarische Versicherung gilt nicht für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe § B4 Nr. 1 i). In diesem Fall werden – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – ausschließlich die Positionen kaufmännische und technische Betriebseinrichtung zusammengefasst (siehe § B19 Nr. 3 c).

- 1 Bewegliche Sachen (Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte)
 - a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen, soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer ist oder diese unter Eigentumsvorbehalt erworben hat.
 - b) Bewegliche Sachen sind die
 - aa) kaufmännische Betriebseinrichtung,
 - bb) technische Betriebseinrichtung (einschließlich dazugehöriger Fundamente und Einmauerungen),
 - cc) Waren und Vorräte.
- 2 Sicherungshalber übereignete bewegliche Sachen
Wurden bewegliche Sachen (siehe Nr. 1 b) sicherungshalber an einen Dritten (Erwerber) übereignet, so sind diese ebenfalls versichert.
- 3 Fremdes Eigentum
Außerdem ist – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

- 4 Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen
Im Rahmen der Betriebseinrichtung sind Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen versichert, soweit diese sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden.
- 5 Sonstige Betriebseinrichtung
Zur Betriebseinrichtung gehören auch
 - a) in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter oder Verpächter die Gefahr trägt;
 - b) maschinenlesbare Informationen, die für die Grundfunktion versicherter Sachen notwendig sind (dies sind Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen und damit gleichzusetzende Daten) sowie serienmäßig hergestellte Standardprogramme. Soweit dies vereinbart ist, gilt für diese Daten eine Entschädigungsgrenze.
- 6 Verglasungen
Soweit dies vereinbart ist, sind gegen die Gefahr Glasbruch (siehe § B12) bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert
 - a) fertig eingesetzte oder montierte – bis zu einer Einzelgröße von 318 cm x 813 cm –
 - aa) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas,
 - bb) Scheiben und Platten aus Kunststoff,
 - cc) Glasbausteine und Profilbaugläser,
 - dd) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoffder gesamten Innen- und Außenverglasungen von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen, der Betriebseinrichtung und von Außenschaukästen und -vitritten;
 - b) der Werbung dienende, fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen);

- c) künstlerisch bearbeitete Scheiben;
- d) Abdeckungen von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen.

7 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist,

- a) Bargeld; Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- b) Briefmarken; Münzen und Medaillen; unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen; Schmucksachen, Perlen und Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten) sowie Teile und Zubehör der in Nr. 7 e genannten Sachen, es sei denn, sie gehören zu den Waren oder Vorräten (siehe Nr. 1 b cc);
- c) Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, individuelle Programme und individuelle Daten, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind, sowie Kopierschutz (Dongles);
- d) Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren;
- e) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- f) Automaten mit Geldeinwurf oder Geldkarten (einschließlich Geldwechsler) sowie Geldausgabeautomaten einschließlich deren Inhalt, es sei denn, sie gehören zu den Waren oder Vorräten (siehe Nr. 1 b cc);
- g) bei der Gefahr Glasbruch (siehe § B12) zusätzlich zu a bis f
 - aa) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
 - bb) optische Gläser;
 - cc) Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit nicht nach Nr. 6 b versichert;
 - dd) Schriftscheiben von Fotogeräten und Rastern;
 - ee) Scheiben von Sonnenbänken und Aquarienscheiben;
- h) bei den Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe § B13) zusätzlich zu a bis f
 - aa) fahrbare und transportable Maschinen;
 - bb) Werkzeuge aller Art;
 - cc) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehr als einmal ausgewechselt werden müssen;
 - dd) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterial und Arbeitsmittel; dies gilt nicht für Öl- oder Gasfüllungen von versicherten Transformatoren, Kondensatoren, elektrischen Wandlern oder Schaltern, sowie für die Ölfüllungen von versicherten Turbinen;
 - ee) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehr als einmal ausgewechselt werden müssen (z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wiederaufladbare Batterien, Formen, Siebe, Schläuche, Filter, Schlaghammer und -platten von Zerkleinerungsmaschinen);
 - ff) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt, montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit

unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes;

gg) Vorführgeräte;

hh) Geräte, die bei Antragstellung älter als 10 Jahre – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – sind;

ii) Daten; Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen bleiben jedoch unberührt;

der Ausschluss gilt nicht, wenn in einem Versicherungsfall zur Wiederherstellung versicherter Sachen in bb, dd und ee genannte Sachen beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;

i) bei den Transportgefahren (siehe § B14) zusätzlich zu a bis f

aa) Valoren, insbesondere Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, Schmucksachen, Taschen- und Armbanduhren, Perlen, Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten);

bb) lebende Tiere;

cc) echte Teppiche, Pelze und Pelzerzeugnisse;

dd) mobile Daten- und Kommunikationstechnik einschließlich Daten (z. B. maschinenlesbare Informationen, die für die Grundfunktion versicherter Sachen notwendig sind, serienmäßig hergestellte Standardprogramme sowie individuelle Programme und individuelle Daten);

ee) Munition und sonstige explosive Stoffe;

ff) Radioaktive- und Kernbrennstoffe;

gg) Transportmittel oder sonstige Kraftfahrzeuge;

hh) Reisegepäck;

ii) Antiquitäten, Kunstgegenstände;

jj) bewegliche Sachen, die für Dritte gegen Entgelt befördert werden;

j) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien); nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Daten und Programme; Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

§ B2 Ertragsausfall

1 Gegenstand der Deckung

Soweit dies vereinbart ist, ist der Ertragsausfall des im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebes infolge einer durch einen Sachschaden verursachten Störung des Betriebsablaufes innerhalb der Haftzeit versichert.

2 Sachschaden

a) Ein Sachschaden liegt vor, wenn

aa) versicherte Sachen,

bb) sonstige bewegliche Sachen und Gebäude, die dem versicherten Betrieb dienen oder

cc) Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, individuelle Programme und individuelle Daten, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind

auf einem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch eine versicherte Gefahr (siehe § B4) zerstört, beschädigt werden oder abhanden kommen. Ein Sachschaden an den in cc genannten Fallgruppen setzt eine Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen des Datenträgers voraus.

b) Eignet sich der Sachschaden im Rahmen der abhängigen Außenversicherung (siehe § B15 Nr. 3) an versicherten Sachen (siehe § B1), so ist der daraus entstehende Ertragsausfall versichert.

- 3 Ertragsausfall
- a) Ertragsausfall ist der entgehende Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse, der gehandelten Waren und der Dienstleistungen sowie die fortlaufenden Kosten.
 - b) Nicht versichert sind
 - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - cc) Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti;
 - dd) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
 - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften;
 - gg) Ertragsausfälle durch Schäden an Programmen und Daten durch Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe § B13);
 - hh) Ertragsausfälle durch Schäden aufgrund der Transportgefahren (siehe § B14).
 - c) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, haftet der Versicherer nicht, soweit der Ertragsausfallschaden erheblich vergrößert wird
 - aa) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse;
 - bb) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
 - cc) dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- 4 Haftzeit
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, haftet der Versicherer für den Ertragsausfallschaden, der innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht.

§ B3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

- 1 Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens
- a) Versichert sind Kosten, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
 - b) Macht der Versicherungsnehmer Kosten, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Kostenersatz nur, wenn diese Kosten bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Kosten auf Weisung des Versicherers erfolgten.
 - c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a und b entsprechend kürzen.
 - d) Der Ersatz dieser Kosten und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - e) Der Versicherer hat den für die Kosten erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

- f) Nicht versichert sind Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefördert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a entsprechend kürzen.

3 Kosten für die Gefahr Glasbruch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalles nach § B12 notwendigen Kosten für das

- a) vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschaltungen, Notverglasungen);
- b) Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Entsorgungskosten).

4 Zusätzliche Kosten

Soweit dies vereinbart ist gilt:

- a) Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten; Bewegungs- und Schutzkosten; Feuerlöschkosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen
 - aa) Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten; d. h. Kosten für das Aufräumen und den Abbruch sowie – nötigenfalls – die Dekontamination versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten sowie die Kosten für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken;
 - bb) Bewegungs- und Schutzkosten; d. h. Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;

- cc) Feuerlöschkosten; d. h. Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten im Sinne von Nr. 1 f, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind.

Dazu gehören auch freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben. Sie sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

- b) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen, d. h. Kosten für Abbruch, Bergung, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach § B4 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

- c) Kosten für die Dekontamination von Erdreich für die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel sowie für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
- aa) Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel oder Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung versichert sind, Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall nach § B4 Nr. 1 a bis d sowie § B4 Nr. 1 i aufwenden muss, um bei eigenen oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- Erdreich zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- bb) Die Kosten (siehe aa) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- cc) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd) Kosten aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- ee) Für Kosten (siehe aa) infolge von Versicherungsfällen, die innerhalb eines Jahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme für diese Position als Jahreshöchstentschädigung.
- ff) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall zusätzlich um 15 Prozent gekürzt (Selbstbehalt).
- gg) Kosten dieser Position gelten nicht als Aufräumungskosten (siehe a aa).
- d) Sachverständigenkosten
- Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer bis zu 80 Prozent der durch den Versicherungsnehmer nach § A15 (Allgemeiner Teil) zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
- e) Mehrkosten infolge Preissteigerungen
- aa) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- bb) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich
- veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- cc) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt. Mehrkosten infolge von behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach f versichert sind.
- f) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- aa) Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache sowie – sofern Ertragsausfall vereinbart ist – den hierdurch vergrößerten Ertragsausfallsschaden durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.
- bb) Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- cc) Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.
- dd) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden auch die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle erfolgt wären.
- ee) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach e versichert sind.
- ff) Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.
- g) Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger sowie Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden
- aa) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Wiederherstellung oder Reproduktion von vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag erstellter Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, individueller Programme und individueller Daten.
- Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des nach § B17 Nr. 4 berechneten Wertes des Materials.
- Der Verlust oder die Zerstörung von Kopierschutz (Dongles) ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- bb) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf einen Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

- h) Kosten infolge Abhandenkommens von Geldschrankschlüsseln

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, nach Verlust eines Schlüssels zu Tresorräumen oder zu Behältnissen nach § B15 Nr. 5, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, die Aufwendungen für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung der Behältnisse.

- i) Gebäudebeschädigungen

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die innerhalb des Versicherungsortes durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach § B6 entstanden sind

aa) an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäude-schäden);

bb) an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.

- j) Schlossänderungskosten

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Kosten für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat nach § B6 abhanden gekommen sind.

- k) Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach § B6 entstehen.

- l) Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehrkosten

Der Versicherer ersetzt, soweit Ertragsausfall versichert ist, innerhalb der Haftzeit zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehrkosten, die infolge eines versicherten Sachschadens anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

- m) Wertverluste und zusätzliche Kosten

Der Versicherer ersetzt, soweit Ertragsausfall versichert ist, innerhalb der Haftzeit auch Wertverluste und zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse in Folge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

- n) Kosten für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

Der Versicherer ersetzt, soweit Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung versichert sind, die infolge eines Versicherungsfalles nach § B13 notwendigen Kosten für

aa) Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten;

bb) die Gerüstgestaltung;

cc) Luftfracht.

- o) Kosten für die Gefahr Glasbruch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, im vereinbarten Umfang, die infolge

eines Versicherungsfalles nach § B12 notwendigen Kosten für

aa) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in § B1 Nr. 6 versicherten Sachen;

bb) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmanrichtungen;

cc) die Beseitigung von Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (siehe § B12 Nr. 1) der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind;

dd) Gerüste, Kräne, Beseitigung und Wiederanbringung von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.).

- p) Vertrags- und Konventionalstrafen

Der Versicherer ersetzt, soweit Ertragsausfall versichert ist, innerhalb der Haftzeit auch Vertrags- und Konventionalstrafen.

- q) Bestimmungswidrig auslaufendes Leitungswasser

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Leitungswasser (siehe § B4 Nr. 1 c) versichert ist, Kosten für bestimmungswidrig auslaufendes Leitungswasser (siehe § B7 Nr. 1), soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

- r) Kosten für die Transportgefahren

Der Versicherer ersetzt, soweit die Transportgefahren vereinbart sind, Kosten zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Sachen.

§ B4 Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsfall

1 Versicherte Gefahren

Jede der Gefahren nach a, b aa bis ee sowie c bis j ist einzeln zu vereinbaren.

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe § B1), die

a) durch Feuer (siehe § B5),

b) durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung (siehe § B6),

aa) Einbruchdiebstahl,

bb) Vandalismus,

cc) Beraubung innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes,

dd) Beraubung auf Transportwegen,

ee) Einbruchdiebstahl von Sachen in Schaukästen oder Vitrinen,

oder den Versuch einer solchen Tat,

c) durch Leitungswasser (siehe § B7),

d) durch Sturm, Hagel (siehe § B8),

e) durch Weitere Elementargefahren (siehe § B9),

f) durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung (siehe § B10),

g) durch Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § B11),

h) durch Glasbruch (siehe § B12),

i) durch Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe § B13),

j) durch Transportgefahren (siehe § B14)

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen (Versicherungsfall).

Soweit Versicherungsschutz für Schäden infolge der Gefahren a, c bis g besteht, gelten an versicherten Sachen Schäden durch Niederreißen oder Ausräumen infolge dieser versicherten Gefahr mitversichert.

2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Kriegersereignisse jeder Art;
- b) Nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen und Kernenergie¹⁾.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Nr. 1 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontaminierung und Aktivierung sind eingeschlossen. Ausgeschlossen bleiben jedoch radioaktive Isotope von Kernreaktoren;
- c) Innere Unruhen, soweit nicht nach § B10 Nr. 1 versichert;
- d) Erdbeben, soweit nicht nach § B9 Nr. 3 oder § B14 Nr. 2 b versichert;
- e) Feuer, soweit nicht nach § B5, § B9 Nr. 3 oder § B10 Nr. 1 versichert;
- f) Sturmflut.

§ B5 Feuer

1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2 Blitzschlag

Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs- und Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen sind nur versichert, wenn

- a) ein Blitz unmittelbar auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden oder auf im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, liegenden versicherten Sachen (siehe § B15 Nr. 2 e) aufgetroffen ist oder
- b) an inneren Teilen von Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, Schäden durch Blitzschlag entstanden sind.

3 Explosion

Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.

Eine Explosion eines konstant unter Gas- oder Dampfdruck stehenden Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn dessen Wandung nicht zerrissen ist.

4 Implosion

Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch die Differenz zwischen einem gleichbleibenden Außendruck und einem bestehenden inneren Unterdruck.

5 Aufprall von Luftfahrzeugen

Aufprall von Luftfahrzeugen ist das Aufprallen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

6 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr nach Nr. 1 bis Nr. 5 verwirklicht hat;
- b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen. Folgeschäden an dritten Sachen sind nicht ausgeschlossen;
- c) Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler, wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen). Folgeschäden sind nicht ausgeschlossen, soweit sie Folgeschäden von Brand- oder Explosionschäden sind.

Die Ausschlüsse gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach Nr. 1 bis Nr. 5 verwirklicht hat.

§ B6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung

1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand

- a) Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist; ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- b) Sachen wegnimmt, nachdem er in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufgebrochen oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt hat, um es zu öffnen;
- c) Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes wegnimmt, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hat;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einer Wegnahme von Sachen auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel nach Nr. 3 b aa oder Nr. 3 b bb anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er – auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung an sich gebracht hat und daraus Sachen wegnimmt.

Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen nach § B15 Nr. 5 versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

- aa) Einbruchdiebstahl nach Nr. 1 b aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
- bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel (Schlüssel zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt) außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;

¹⁾ Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

cc) Beraubung außerhalb des Versicherungsortes;

bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen nach § B15 Nr. 5 mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder ausschließlich mit Kombinationsschlössern steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel nach Nr. 3 b aa oder Nr. 3 b bb anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;

f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb des Versicherungsortes –

aa) durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung oder

bb) ohne fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers oder des Gewahrsamsinhabers durch Diebstahl an sich gebracht hat und daraus Sachen wegnimmt.

Versichert ist – bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze – auch die Wegnahme des Schaufensterinhaltes, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt.

2 Vandalismus

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 1 a oder Nr. 1 f bezeichneten Arten in den Versicherungsort körperlich eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3 Beraubung innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes

a) Beraubung innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes umfasst den Verlust von

aa) versicherten Sachen (siehe § B1 Nr. 1 bis Nr. 5) und

bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist,

innerhalb des Versicherungsortes (siehe § B15 Nr. 2 c).

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

b) Beraubung liegt vor, wenn

aa) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

bb) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;

cc) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil unmittelbar vor der Wegnahme sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet wird.

Einem Arbeitnehmer stehen Personen gleich, denen der Versicherungsnehmer die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat oder die er mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt hat.

4 Beraubung auf Transportwegen

a) Beraubung auf Transportwegen umfasst den Verlust von

aa) versicherten Sachen (siehe § B1 Nr. 1 bis Nr. 5) und

bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist,

durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind.

Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

b) Für Beraubung auf Transportwegen gilt abweichend von Nr. 3 b:

aa) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Transporten befasst.

bb) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet sein. Im Übrigen gelten c und d.

cc) In den Fällen von Nr. 3 b bb liegt Beraubung nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

c) Im Rahmen der für Beraubung auf Transportwegen vereinbarten Entschädigungsgrenze leistet der Versicherer – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – für Schäden

aa) über 25.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;

bb) über 50.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftfahrzeug durchgeführt wurde;

cc) über 125.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftfahrzeug durchgeführt wurde;

dd) über 250.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftfahrzeug und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle in Textform vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.

d) Soweit Transport durch mehrere Personen vorausgesetzt wird, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit Transport mit Kraftfahrzeugen vorausgesetzt wird, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch müssen in seiner Person die Voraussetzungen nach Nr. 4 b bb vorliegen.

Gewahrsam an Sachen in Kraftfahrzeugen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftfahrzeug befinden.

e) In Erweiterung zu Beraubung auf Transportwegen (siehe a) leistet der Versicherer Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transportes nicht persönlich mitwirkt, auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

aa) durch Erpressung (siehe § 253 StGB), begangen an diesen Personen;

bb) durch Betrug (siehe § 263 StGB), begangen an diesen Personen;

cc) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden;

dd) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

5 Sachen in Schaukästen oder Vitrinen

Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

6 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

- a) Beraubung auf Transportwegen, wenn und solange mehr als ein Transport gleichzeitig unterwegs ist;
- b) Leitungswasser (siehe § B7), auch wenn diese Schäden infolge eines Einbruchdiebstahls, einer Beraubung oder durch Vandalismus entstehen; für Schäden nach Nr. 4 e dd gilt dieser Ausschluss nicht.

§ B7 Leitungswasser

1 Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;
- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen;
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- d) stationär installierten Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 3);
- e) Aquarien oder Wasserbetten.

Wasserdampf und wärmetragende Flüssigkeiten (z. B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) sind dem Leitungswasser gleichgestellt.

2 Bruchschäden

Innerhalb von Gebäuden, in denen sich die als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, sind versichert

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt,
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) von stationär installierten Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 3),sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen sind;
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Einrichtungen oder Installationen, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser;
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

cc) stationär installierte Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 3).

Als innerhalb eines Gebäudes gilt nicht der Bereich zwischen Fundamenten unterhalb des Gebäudes.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

3 Wasserlöschanlagen

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler-, Berieselungsanlagen, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der auf Wasser basierenden Löschanlage dienen.

4 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- a) durch Plansch- oder Reinigungswasser;
- b) durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau, es sei denn, es handelt sich um Leitungswasserschäden durch einen hierdurch verursachten Rohrbruch;
- c) durch Austritt von Wasser aus Wasserlöschanlagen wegen eines Feuers, durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden oder durch Druckproben oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen;
- d) durch Schwamm;
- e) durch Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (siehe Nr. 1) den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;
- f) an versicherten Sachen, soweit Gebäude, in denen sich die Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- g) durch Sturm oder Hagel (siehe § B8).

Die Ausschlüsse nach a bis d gelten nicht für Bruchschäden an Rohren nach Nr. 2.

§ B8 Sturm/Hagel

1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen (siehe § B1) befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

2 Hagel

Hagel ist ein Witterungsniederschlag in Form von schalenförmig aufgebauten Eiskristallen.

3 Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die entstehen

- a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen;
- b) dadurch, dass der Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
- c) als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens nach a oder b an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen

- sich versicherte Sachen befinden oder an mit diesen baulich verbundenen Gebäuden.
- 4 Nicht versicherte Schäden
- Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
- durch Lawinen oder Schneedruck;
 - durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - an versicherten Sachen, soweit Gebäude, in denen sich die Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

§ B9 Weitere Elementargefahren

- 1 Überschwemmung
- Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Grundstückes, auf dem der Versicherungs-ort liegt, durch
 - Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - Witterungsniederschläge.
 - Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Grundwasser.
- 2 Rückstau
- Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden oder dessen zugehörigen Einrichtungen, austritt.
- 3 Erdbeben
- Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
 - Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- 4 Erdfall
- Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- 5 Erdrutsch
- Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- 6 Schneedruck
- Schneedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee- oder Eismassen.
- 7 Lawinen
- Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- 8 Vulkanausbruch
- Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

- 9 Nicht versicherte Schäden
- Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen, soweit Gebäude, in denen sich die Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- 10 Besonderes Kündigungsrecht
- Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Weiteren Elementargefahren (siehe § B4 Nr. 1 e) jederzeit kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
 - Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.
 - Die Kündigung nach a oder b hat in Schriftform zu erfolgen.
 - Bezüglich des Beitrages gilt die Bestimmung des § A8 Nr. 1 (Allgemeiner Teil).
- 11 Wartezeit
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für Weitere Elementargefahren nach Nr. 1 und Nr. 2 ab Versicherungsbeginn frühestens erst nach Ablauf von einem Monat nach Unterzeichnung des Antrages.
- Die Wartezeit entfällt,
- sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (z. B. erhöhter Versicherungsschutz);
 - für Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Witterungsniederschlägen.

§ B10 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung

- 1 Innere Unruhen
- Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- Dazu gehören auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
- 2 Böswillige Beschädigung
- Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.
- Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
- durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
 - die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl (siehe § B6) oder Leitungswasser (siehe § B7) entstehen;
 - durch fremde im Betrieb tätige Personen;
 - durch Computer-Viren, -Trojaner, -Würmer oder gleichartige Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung auf Hard-, Software oder Daten oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;
 - durch Störungen oder Ausfall externer Netze;
 - durch biologische oder chemische Substanzen verursachte Kontaminationen;

- g) an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (siehe Nr. 2 Satz 1) an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

3 Streik und Aussperrung

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers.

Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

4 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

5 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen,

- a) soweit Gebäude, in denen sich die Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- b) die verursacht werden durch Verfügung von Hoher Hand.

6 Besonderes Kündigungsrecht

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung (siehe § B4 Nr. 1 f) jederzeit kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
- b) Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.
- c) Die Kündigung nach a oder b hat in Schriftform zu erfolgen.
- d) Bezüglich des Beitrages gilt die Bestimmung des § A8 Nr. 1 (Allgemeiner Teil).

§ B11 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

1 Fahrzeuganprall

- a) Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern gelenkt werden.
- b) Nicht versichert sind Schäden durch Verschleiß.

2 Rauch

- a) Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn dieser plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

3 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

4 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen, die verursacht werden durch Verfügung von Hoher Hand.

§ B12 Glasbruch

1 Gesamte Verglasung

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung (siehe § B1 Nr. 6) infolge Zerbrechens.

2 Werbeanlagen

- a) Bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) – siehe § B1 Nr. 6 b – umfasst Glasbruch auch das Zerbrechen der Röhren (Systeme) und alle Beschädigungen oder Zerstörungen an den übrigen Teilen der Anlagen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind.
- b) Bei Schildern und Transparenten umfasst Glasbruch auch das Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile.

Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktionen, Bemalung, Beschriftung, Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

3 Nicht versicherte Schäden und Kosten

- a) Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
 - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
- b) Die Versicherung von Werbeanlagen nach § B1 Nr. 6 b erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - aa) Schäden, die durch Konstruktions-, Guss- oder Materialfehler entstanden sind, soweit der Lieferant hierfür zu haften hat;
 - bb) Kosten, die durch Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen entstehen;
 - cc) Reparaturen (auch vorläufige) durch einen Nichtfachmann anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage sowie Folgeschäden hierdurch.

§ B13 Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

1 Begriff

Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung sind

- a) die Zerstörung oder die Beschädigung der Technischen Betriebseinrichtung (siehe § B1 Nr. 1 b bb) durch unvorhergesehene Ereignisse. Ereignisse sind unvorhergesehen, sofern der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant diese weder rechtzeitig vorhersehen konnte noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet (siehe § A13 Nr. 1 b (Allgemeiner Teil)).

Dazu gehören insbesondere unvorhergesehene Schäden durch

- aa) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatz Dritter;
- bb) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- cc) Überspannung, Kurzschluss, Induktion, Überstrom;
- dd) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;

- ee) Wasser, Feuchtigkeit;
- ff) höhere Gewalt;
- gg) Frost, Eisgang;
- hh) Wassermangel in Dampferzeugern;
- ii) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- jj) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- kk) Überdruck, Unterdruck;
- b) das Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl. Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

2 Erweiterte Deckung für Schäden an Software

- a) Softwaredeckung ist nur versichert, sofern dies besonders vereinbart ist.
- b) Softwaredeckung ist die Versicherung von Daten, Programmen sowie auswechselbaren Datenträgern, auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind gegen eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust der versicherten Daten oder Programme durch
 - aa) Störung oder Ausfall der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
 - bb) Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
 - cc) vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht mit Ausnahme von Nr. 3 j und Nr. 3 k;
 - dd) Über- oder Unterspannung (einschl. Blitzeinwirkung);
 - ee) elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung;
 - ff) höhere Gewalt;
 - gg) einen versicherten Schaden nach Nr. 1 an Datenträgern, auf welchen die Daten gespeichert waren oder an Datenverarbeitungsanlagen, durch welche die Daten verarbeitet wurden.

3 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- a) Schäden, die nach § B4 Nr. 1 a bis h (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Beraubung, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Glasbruch) versicherbar sind;
- b) Schäden durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Die Ausschlüsse (siehe aa bis dd) gelten nicht für andere Teile an versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus denselben Gründen bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse nach bb bis dd gelten ferner nicht in den Fällen von Schäden nach Nr. 1 a aa, bb, hh und ii;
- c) Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit

verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

- d) Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;

- e) Schäden an elektronischen Bauelementen (Bauteile) der versicherten Sachen, es sei denn, dass eine versicherte Ursache nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;

- f) Schäden an Daten, es sei denn, dass Softwareschutz nach Nr. 2 vereinbart ist.

Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen und damit gleichzusetzende Daten sind jedoch versichert, sofern ein Schaden nach Nr. 1 an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert sind;

- g) Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen, es sei denn, dass die Schäden infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an anderen Teilen der versicherten Sache entstanden sind;

- h) Schäden durch Abhandenkommen; Nr. 1 b bleibt unberührt;

- i) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten;

- j) Schäden durch Computer-Viren, -Trojaner, -Würmer oder gleichartige Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung auf Hard-, Software oder Daten oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;

- k) Schäden durch biologische oder chemische Substanzen verursachte Kontaminationen;

- l) Schäden bei Transporten, die dazu dienen, Technische Betriebseinrichtung außerhalb des Versicherungsortes zu befördern;

- m) Schäden an nach Nr. 2 versicherten Daten,

aa) für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert (§ B1 Nr. 7 j) sind;

bb) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);

cc) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;

dd) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;

ee) für andere als in Nr. 1 und Nr. 2 genannte Sach- oder Vermögensschäden.

§ B14 Transportgefahren

1 Begriff

Transportgefahren sind die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von versicherten Sachen durch Gefahren nach Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 3 während eines Transportes. Voraussetzung ist, dass

- a) der Transport ausschließlich den eigenen Geschäftszwecken des Versicherungsnehmers dient und
- b) der Transport mit eigenen Kraftfahrzeugen des Versicherungsnehmers einschließlich Anhänger und Auflieger (Transportmittel) oder mit von ihm geleasten oder gemieteten erfolgt und
- c) der Transport mindestens teilweise auf öffentlichen Straßen oder Wegen erfolgt und
- d) die Transportmittel ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern bedient werden.

2 Gefahren

a) Unfall des Transportmittels

Unfall ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

Als Unfall eines Transportmittels gilt auch, wenn dieses von der befestigten Fahrbahn abkommt, in einem Ausmaß, dass die Inanspruchnahme von Schlepp- bzw. Bergungshilfen unumgänglich ist.

b) Höhere Gewalt

Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Versicherungsnehmer in Kauf zu nehmen ist.

c) Diebstahl des ganzen Transportmittels;

d) Diebstahl nach Aufbruch des Transportmittels;

e) Unterschlagung des gesamten Transportmittels

Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung einer Sache durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die sich in deren Besitz oder Gewahrsam befindet.

f) Beraubung

Beraubung liegt vor, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach § B6 Nr. 3 b erfüllt ist.

3 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- a) Schäden, die nach § B4 Nr. 1 a bis i in Verbindung mit § B15 Nr. 3 versichert sind;
- b) Schäden durch Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperung, Sabotage;
- c) Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Eingriffe von Hoher Hand;
- d) Schäden durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- e) Schäden durch Fehlen oder Mangel beanspruchungsgerechter Verpackung sowie mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise;
- f) Schäden durch Witterungseinflüsse, es sei denn, dass es sich um Folgeschäden nach Nr. 2 handelt;
- g) mittelbare Schäden aller Art (wie z. B. Verzögerungen in der Beförderung, Nichteinhaltung einer Lieferfrist oder durch Zins-, Kurs- oder Konjunkturverluste);

- h) Schäden während des Be- und Entladens, sofern die Be- und Entladung nicht durch den Versicherungsnehmer selbst oder auf seine Gefahr ausgeführt wird.

4 Beginn und Ende des Transportes

- a) Der Transport beginnt mit dem Zeitpunkt in dem versicherte Sachen vom Absendungs- zum Zweckort der unverzüglichen Beförderung entfernt werden und endet mit dem Zeitpunkt, in dem diese am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer Ablieferung bestimmt hat, spätestens mit dem Ablauf des Werktages, der auf den Abliefertag folgt.
- b) Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial, welches sich ständig im Transportmittel befindet, ist in Erweiterung von a gegen Unfall des Transportmittels nach Nr. 2 a und Höhere Gewalt nach Nr. 2 b auch in der Zeit zwischen Beendigung des vorausgegangenen und Beginn des nachfolgenden Transportes versichert.

5 Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung je Transport ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

§ B15 Versicherungsort

1 Örtlicher Versicherungsumfang

- a) Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes.

- b) Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

Dies gilt nicht für die Gefahren Einbruchdiebstahl (siehe § B4 Nr. 1 b) und Glasbruch (siehe § B4 Nr. 1 h).

- c) In der Einbruchdiebstahlversicherung müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (siehe § B6 Nr. 1), eines Vandalismus (siehe § B6 Nr. 2) oder einer Beraubung (siehe § B6 Nr. 3) innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desselben Versicherungsortes – verwirklicht worden sein. Bei Beraubung auf Transportwegen (siehe § B6 Nr. 4) ist der Ort maßgebend, an dem die transportierten Sachen sich bei Beginn der Tat befunden haben.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.

2 Bezeichnung des Versicherungsortes

- a) Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden sowie Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- b) Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind in deren Wohnräumen nicht versichert.
- c) Versicherungsort für Schäden durch Beraubung innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes (siehe § B6 Nr. 3) ist über die in dem Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Räume hinaus das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, soweit es allseitig umfriedet ist.
- d) Versicherungsort für Schäden durch Beraubung auf Transportwegen (siehe § B6 Nr. 4) ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.
- e) Soweit dies vereinbart ist, sind Sachen nach § B1 Nr. 1 bis Nr. 5 auch innerhalb des Grundstückes auf dem der Versicherungsort liegt versichert (Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt).

- f) Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.
- 3 Abhängige Außenversicherung
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen (siehe § B1 Nr. 1 bis Nr. 5), die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend. Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, sind nicht mitversichert.
- Für die Gefahren Einbruchdiebstahl (siehe § B4 Nr. 1 b) sowie Sturm und Hagel (siehe § B4 Nr. 1 d) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.
- Arztaschen inklusive deren Inhalt, welcher der Art nach zu den versicherten Sachen (siehe § B1) gehören, sind auch in Kraftfahrzeugen versichert, wenn diese nicht in einem Gebäude (z. B. Garage) abgestellt sind. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung für Diebstahl von Arztaschen inklusive deren Inhalt aus Kraftfahrzeugen auf 2.500 EUR begrenzt.
- Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Weitere Elementargefahren nach § B4 Nr. 1 e in Verbindung mit § B9.
- 4 Transportgefahren
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist abweichend von Nr. 2 und Nr. 3, Versicherungsort für die Transportgefahren (siehe § B14) die Bundesrepublik Deutschland.
- 5 Wertsachen
- Nur in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses gewähren, oder in Tresorräumen sind versichert:
- Bargeld; Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - Briefmarken; Münzen und Medaillen; unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen; Schmucksachen, Perlen und Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten);
 - Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.
- Dies gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bei Handelsbetrieben nicht für deren betriebstypische Waren und Vorräte.
- 6 Registrierkassen
- Registrierkassen sowie elektrische und elektronische Kassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnis im Sinne von Nr. 5.
- Jedoch ist im Rahmen einer für Bargeld in Behältnissen nach Nr. 5 vereinbarten Versicherungssumme Bargeld auch in Registrierkassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen versichert, solange diese geöffnet sind.
- Die Entschädigung ist auf den für Bargeld außerhalb von Behältnissen vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 7 Bargeld ohne Verschluss
- Soweit dies vereinbart ist, ist Bargeld während der Geschäftszeit oder während vereinbarter sonstiger Zeiträume bis zu einer vereinbarten Entschädigungsgrenze auch ohne Verschluss nach Nr. 5 versichert. Dies gilt nicht für die Gefahr Einbruchdiebstahl.

§ B16 Besondere Gefahrerhöhungen und Obliegenheiten zur Gefahrverhütung oder Gefahrverminderung (Sicherheitsvorschriften)

- 1 Besondere Gefahrerhöhungen
- Eine Gefahrerhöhung (siehe § A3 (Allgemeiner Teil)) liegt für die Gefahr Einbruchdiebstahl insbesondere vor, wenn
- an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten

durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;

- Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden.

2 Obliegenheiten zur Gefahrverhütung oder Gefahrverminderung (Sicherheitsvorschriften)

Der Versicherungsnehmer hat

- alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;

- über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

Absatz 1 gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500 EUR nicht übersteigt; Absatz 1 gilt ferner nicht für Briefmarken.

Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht für Banken und Sparkassen;

- sofern Daten versichert sind,
 - diese mindestens einmal wöchentlich – sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Speicherfristen üblich sind – zu duplizieren und dabei auch die vorhergehende Sicherung aufzubewahren. Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist;
 - Duplikate von Daten und Programmen so getrennt aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;

- die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren;

- während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien) eine genügend häufige Kontrolle des Betriebes sicherzustellen;

- für die Gefahr Feuer bestehende Brandwände und feuerbeständige Decken nicht in ihrem Feuerwiderstand, z. B. durch teilweises Abtragen, Einbau brennbarer Teile oder Durchbrüche, zu verändern. Öffnungen in Brandwänden sind entsprechend der Landesbauordnung mit selbstschließenden, feuerbeständigen Türen zu schützen. Das Offenhalten von Feuerschutztüren z. B. durch Holzkeile oder Festbinden ist nicht erlaubt;

- für die Gefahr Einbruchdiebstahl

- solange die Arbeit – von Nebenarbeiten abgesehen – in dem Betrieb ruht, die Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten und alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen.

Ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten diese Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume;

- vorhandene Sicherungen auch an ansonsten nicht erreichbaren Öffnungen zu betätigen, wenn die Erreichbarkeit durch Gerüste, Seil- oder andere Aufzüge ermöglicht wird;

- cc) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
- dd) Registrierkassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen;
- ee) Geldbehälter nach Geschäftsschluss aus Rückgeldgeber zu entnehmen;
- h) für die Gefahr Leitungswasser
 - aa) alle wasserführenden Anlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;
 - bb) während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren, oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - cc) nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - dd) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens zwölf cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern;
- i) für die Gefahren Sturm und Hagel die Gebäude, in denen sich die gegen Sturm und Hagel versicherten Sachen befinden, insbesondere die Dächer, sowie – soweit deren Versicherung vereinbart ist – an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten;
- j) für die Weiteren Elementargefahren alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung bzw. den einzelnen Verordnungen der Kommunen (z. B. Entwässerungssatzung) stets funktionsbereit zu halten sowie in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens zwölf cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern;
- k) für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung sowie für Erweiterte Deckung für Schäden an Software
 - aa) durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen Fenster sowie das Dach zu schließen und Türen zu verschließen;
 - bb) seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich betrieblich zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist;
 - cc) die Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z. B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme);
- l) für die Transportgefahren dafür Sorge zu tragen, dass
 - aa) der Fahrer des Transportmittels im Besitz einer hierfür gültigen Fahrerlaubnis ist;
 - bb) nur Transportmittel verwendet werden, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind, sich in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befinden und polizeilich zugelassen sind;

- cc) die zugelassene Ladefähigkeit nicht überschritten wird;
- dd) das Transportmittel während dem Zeitraum der Unterbrechung der Fahrt (Abstellen) in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr verschlossen ist und sich in einer verschlossenen Einzelgarage, einer bewachten oder abgeschlossenen Sammelgarage, auf einem bewachten Parkplatz oder in Ermangelung solcher Gelegenheiten auf einem umfriedeten Hof eines bewohnten Grundstückes oder einer Fabrik befindet oder dauernd beaufsichtigt wird;
- ee) das Transportmittels unter Anwendung sämtlicher vorhandener Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert ist;
- ff) das Transportmittel allseits verschlossen ist. Bei mit Planen versehenen Transportmitteln muss die geschlossene Plane durch Ketten mit Schloss oder durch eine andere, mindestens gleich sichere Art am Transportmittel befestigt sein;
- gg) Sachen ordnungsgemäß beanspruchungsgerecht zu verpacken, sachgemäß zu verladen und zu sichern;
- m) für die Gefahr Glasbruch dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind;
- n) für die Versicherung von Arzttaschen inklusive Inhalt in Kraftfahrzeugen, Fenster sowie das Dach zu schließen und Türen zu verschließen.

3

Rechtsfolgen der Verletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit nach Nr. 2, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

- b) Wird eine Obliegenheit nach Nr. 2 vom Versicherungsnehmer arglistig oder vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ B17 Versicherungswert

1

Betriebseinrichtung

Versicherungswert der Betriebseinrichtung (siehe § B1 Nr. 1 b aa, bb und Nr. 5) sowie der Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen (siehe § B1 Nr. 4) ist

- a) der Neuwert; Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;
- b) der Zeitwert; falls er weniger

als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;

der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad und das Alter bestimmten Zustand;

- c) der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

Soweit Versicherungsschutz für außen an das Gebäude angebrachte Sachen oder für Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, außerhalb von Gebäuden vereinbart ist, erfolgt die Berechnung des Versicherungswerts nach Nr. 1 a bis c.

2 Waren und Vorräte

Versicherungswert von Waren und Vorräten (siehe § B1 Nr. 1 b cc) ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. Danach ist der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

3 Wertpapiere

Versicherungswert von Wertpapieren ist

- bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

4 Sonstige Sachen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde ist Versicherungswert

- von Mustern, Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungstücken, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigvorrichtungen,
- für alle sonstigen, in Nr. 1 bis Nr. 3 nicht genannten beweglichen Sachen

entweder der Zeitwert nach Nr. 1 b oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert nach Nr. 1 c.

5 Verglasungen

Versicherungswert von Verglasungen (siehe § B1 Nr. 6 a bis d) sind die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für Verglasungen gleicher Art und Güte.

6 Ertragsausfall

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles (siehe § B2) ergibt sich aus der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen nach § B1 Nr. 1 bis Nr. 5.

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles erhöht sich, soweit

- Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht durch vorliegenden Vertrag versichert sind oder
- Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte gegen dieselbe Gefahr auch durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Ertragsausfallschäden,

um die Versicherungswerte der unter a und b genannten Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte.

Weitere Versicherungsverträge nach a oder b hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

7 Interesse des Eigentümers

Die Versicherung gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

- Für Sachen, die der Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt erworben hat sowie für fremdes Eigentum und für Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen ist für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

- Abweichend von a ist bei Sachen, die der Versicherungsnehmer ohne Kaufoption geleast hat oder bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt bereits abgelaufen war, das versicherte Interesse des Leasinggebers (Eigentümers) und damit der Versicherungswert – abweichend von Nr. 1, 2, 4 und 5 – begrenzt. Maßgebend ist der Betrag, der sich ausgehend vom Anschaffungspreis und unbeschadet der Regelung nach Nr. 1b und Nr. 4 nach Abzug der bis zum Schadeneintritt im Rahmen der Leasingraten vom Versicherungsnehmer bereits entrichteten Sachwertabschreibung ergibt.

Wird die Sachwertabschreibung nicht belegt, ist die vereinbarte Leasingrate in Abzug zu bringen.

Ist der ermittelte Betrag höher als die maximale Restforderung des Leasinggebers gegenüber dem Leasingnehmer, so ist diese maßgeblich.

8 Versicherungswert bei Entschädigungsgrenzen

Ist die Entschädigung für einen Teil des versicherten Interesses (Position) auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge für die betreffende Position berücksichtigt.

§ B18 Summenanpassung

1 Summenänderung nach Index

Soweit Summenanpassung vereinbart ist, erhöhen oder vermindern sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Versicherungssummen für versicherte Sachen (siehe § B1) zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen und für Ertragsausfall (siehe § B2) entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

2 Information über Änderungen

Die nach Nr. 1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle 500 EUR aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und die geänderten Beiträge werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

3 Tarifbeiträge

Die aus den Versicherungssummen nach Nr. 2 sich ergebenden erhöhten Beiträge dürfen die im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeiträge nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der neue Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.

4 Vorsorgeversicherung

Solange Anpassung der Versicherungssummen vereinbart ist, erhöhen sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebetrag von zehn Prozent.

5 Unterversicherung

Die Bestimmungen über Unterversicherung (siehe § B19 Nr. 3) bleiben unberührt.

6 Widerspruchsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch eine Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

- 7 Aufhebungsrecht
Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden sind.
- 8 Überversicherung
Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme nach § A14 Nr. 1 (Allgemeiner Teil) bleibt unberührt.

§ B19 Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme, Unterversicherung, Versicherung auf Erstes Risiko

- 1 Entschädigungsberechnung
- a) Ersetzt werden
- aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe § B17) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird;
- cc) bei nachteiliger Veränderung oder Verlust versicherter Daten die maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern, die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung) sowie bei Daten nach § B1 Nr. 5 b die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe.
- Restwerte werden angerechnet. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.
- b) Abweichend von a ersetzt der Versicherer für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebs-einrichtung
- aa) maximal den Zeitwert, wenn für die versicherten Sachen serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind;
- bb) an Teilen nach § B13 Nr. 3 g, Akkumulatorenbatterien sowie Verbrennungsmotoren den Zeitwert (siehe § B17 Nr. 1 b) oder unter den dort genannten Voraussetzungen nur den gemeinen Wert (siehe § B17 Nr. 1c);
- cc) die Kosten für Teile nach § B1 Nr. 7 h bb, Nr. 7 h dd und Nr. 7 h ee jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung einer Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;
- dd) an Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen den Schaden nach a maximal jedoch den Neuwert abzüglich 10 Prozent pro Jahr, höchstens jedoch 50 Prozent; bei Transportbändern den Schaden nach a maximal jedoch den Neuwert abzüglich 10 Prozent pro Jahr, vom 6. Jahr an jedoch nur noch 5 Prozent pro Jahr;
- ee) an Zwischenbildträgern den Schaden nach a maximal jedoch den Neuwert vermindert um die bisherige Nutzung. Die bisherige Nutzung berechnet sich aus dem Verhältnis der tatsächlichen Nutzung zur normalen Lebensdauer (nach Angaben des Herstellers);

- ff) an Röhren den Schaden nach a maximal jedoch den Neuwert gekürzt gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel.

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung	
	nach Benutzungsdauer von:	monatlich um:
Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0 %
Laserröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen	12 Monaten	3,0 %
Thyratronröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,5 %
Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
Stehananodenröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	2,0 %
Speicherröhren	24 Monaten	2,0 %
Fotomultipliierröhren	24 Monaten	2,0 %
Ventilröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
Regel-/Glättungsröhren	24 Monaten	1,5 %
Röntgenbildverstärkerröhren	24 Monaten	1,5 %
Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
Lichtbeschleunigeröhren	24 Monaten	1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Benutzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen wird die Entschädigung um den nach der Formel $(100 \times P) / (P_G \times X \times Y)$ zu berechnenden Prozentsatz gekürzt.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scan's) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

P_G = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard Gewährleistung) in Scan's bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- a) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1

- b) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
 - c) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,5
- Y = Erstattungsfaktor
 - a) Röntgenröhren: Faktor 2,0
 - b) Regel-/Glättungsröhren: Faktor 3,0

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Benutzer die Nutzungsmöglichkeit hatte;

gg) bei Röhren, Plexiglas, Ober- und Unterteilscheiben von Sonnenbänken den Schaden nach a abzüglich einer Entschädigungskürzung ab einer Benutzungsdauer von 12 Monaten um 3 Prozent je angefangenen Monat. Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Benutzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.
- c) Soweit Ertragsausfall (siehe § B2) versichert ist, ersetzt der Versicherer den versicherten Ertragsausfall.
Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.
- d) Für Kosten nach § B3 Nr. 4 leistet der Versicherer nur Entschädigung, soweit dies vereinbart wurde.
Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten infolge Preissteigerungen (siehe § B3 Nr. 4 e) und die Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (siehe § B3 Nr. 4 f) nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
- 2 Versicherungssumme
Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der den Versicherungswerten (siehe § B17) entsprechen soll.
- 3 Unterversicherung
 - a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird die Entschädigung (siehe Nr. 1) in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.
Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten nach § B3 Nr. 1 bis Nr. 3 sowie § B3 Nr. 4 e und f.
 - b) Sofern Positionen mit separaten Versicherungssummen vereinbart sind, so ist a auf jede einzelne Position anzuwenden.
 - c) Für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe § B 4 Nr. 1 i) ist a nur auf die Position Betriebseinrichtung (kaufmännische und technische) nach § B1 Nr. 1 b aa und bb in Verbindung mit § B1 Nr. 7 anzuwenden. Die Summarische Versicherung nach § B1 Abs. 1 gilt nicht.
 - d) Bei vereinbarten Entschädigungsgrenzen wird bei einer Unterversicherung die Entschädigung (siehe a) gekürzt. Danach ist Nr. 4 anzuwenden.
- 4 Entschädigungsgrenzen
Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
 - a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
 - b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

- 5 Neu- und Zeitwertwertanteil
 - a) Ist der Neuwert (siehe § B17 Nr. 1 a) der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (siehe b) übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
 - aa) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
 - bb) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.
 - b) Der Zeitwertschaden (siehe § B17 Nr. 1 b und § B17 Nr. 4) wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.
 - c) Für sonstige Sachen nach § B17 Nr. 4 erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (siehe § B17 Nr. 1 c) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen nach a erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.
- 6 Versicherung auf Erstes Risiko
Ist die Entschädigung für einzelne Positionen auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung (siehe Nr. 3) nicht berücksichtigt.
- 7 Selbstbehalte
Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 8 Jahreshöchstentschädigung
Die Entschädigung ist für
 - a) Weitere Elementargefahren (siehe § B4 Nr. 1 e),
 - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung (siehe § B4 Nr. 1 f),
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § B4 Nr. 1 g),
 - d) sonstige Gefahren und Positionen, zu denen eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist,
 jeweils auf den im Einzelnen vereinbarten Betrag begrenzt.
- 9 Umsatzsteuer
Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

§ B20 Wiederherbeigeschaffte Sachen

- 1 Anzeigepflicht
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung dem Vertragspartner unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache

innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

- 3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
 - a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
 - b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.
- 5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
- 7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ B21 Veräußerung der versicherten Sache und deren Rechtsfolgen

- 1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang
 - a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
 - b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
 - c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
- 2 Kündigungsrechte
 - a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
 - b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
 - c) Die Kündigung nach a und b muss in Schriftform erfolgen.
 - d) Im Falle der Kündigung nach a und b haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.
- 3 Anzeigepflichten
 - a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
 - b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
 - c) Abweichend von b ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Klauseln zu den VSG 2003 – Fassung 2008

Die für Ihren Vertrag relevanten Klauseln entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht:

Klausel-Nummer	Klausel	Voraussetzung
VSG/A 000010/03	Führung	Wenn andere Versicherungsunternehmen an dem Vertrag beteiligt sind
VSG/A 000011/03	Prozessführung	Wenn andere Versicherungsunternehmen an dem Vertrag beteiligt sind
VSG/B 010706/03	Automaten im Versicherungsort	Wenn Innenautomaten mitversichert werden (immer bei Automatenwäscherei)
VSG/B 090251/03	Hinweis zu Weiteren Elementargefahren	Wenn Weitere Elementargefahren mitversichert werden
VSG/B 150501/03	Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors	Wenn Edelmetalle in Zahnlabors und Zahnpraxen außerhalb von Behältnissen mitversichert werden
VSG/B 160259/03	Einbruchmeldeanlagen (VdS)	Wenn ein Rabatt für eine Einbruchmeldeanlage gewährt wird
VSG/B 170251/03	Waren und Vorräte als fremdes Eigentum zur Bearbeitung, Verwahrung oder zum Verkauf	Generell
VSG/B 190258/03	Umsatz (II)	Generell

Sicherheitsvorschriften

Die für Ihren Vertrag relevanten Sicherheitsvorschriften entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht:

Vordruck	Sicherheitsvorschrift	Voraussetzung
VdS 2056	Sicherheitsvorschriften für Betriebe des Gaststättengewerbes	Wenn Betriebe des Gaststättengewerbes versichert werden

Klauseln zu den VSG 2003 – Fassung 2008

VSG/A 000010/03 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

VSG/A 000011/03 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- 1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- 2 Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
- 3 Falls der Anteil des führenden Versicherers den Beschwer dewert der Berufung oder die Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

VSG/B 010706/03 Automaten im Versicherungsort

Abweichend von § B1 Nr. 7 f VSG 2003 sind Automaten mit Geldeinwurf oder Geldkarten (einschließlich Geldwechsler), die sich im Versicherungsort (siehe § B15 VSG 2003) befinden samt Wareninhalt sowie Geldausgabeautomaten bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. § B15 Nr. 5 VSG 2003 gilt hierfür nicht.

Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung (siehe § B10 VSG 2003), Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B11 VSG 2003) sowie Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (§ B13 VSG 2003) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

VSG/B 090251/03 Hinweis zu Weiteren Elementargefahren

- 1 Die Gefahr Erdsenkung entspricht der Gefahr Erdfall nach § B9 Nr. 4 VSG 2003.
- 2 Die Gefahren Rückstau nach § B9 Nr. 2 VSG 2003 sowie Vulkanausbruch nach § B9 Nr. 8 VSG 2003 sind im Rahmen der VSG 2003 mitversichert.
- 3 Der Selbstbehalt für
 - a) Rückstau beträgt 10 Prozent des Schadens, mindestens 2.500 EUR, maximal jedoch 25.000 EUR zuzüglich 10 Tage bei Ertragsausfallschäden,
 - b) Vulkanausbruch beträgt 5.000 EUR zuzüglich 10 Tage bei Ertragsausfallschäden.

VSG/B 150501/03 Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors

In Erweiterung von § B15 Nr. 5 VSG 2003 sind bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors auch dann versichert, wenn sich die Sachen nicht in einem Behältnis befinden.

VSG/B 160259/03 Einbruchmeldeanlagen (VdS)

- 1 Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH (VdS) anerkannten Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht.

- 2 Der Versicherungsnehmer hat

- a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
- b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
- c) die Einbruchmeldeanlage durch eine vom VdS anerkannten Errichterfirma vierteljährlich inspizieren und jährlich warten zu lassen;
- d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine vom VdS anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
- e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
- f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine vom VdS anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
- g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch den VdS zu gestatten;
- h) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein vom VdS anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.

- 3 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A3, B16 Nr. 3 VSG 2003.

VSG/B 170251/03 Waren und Vorräte als fremdes Eigentum zur Bearbeitung, Verwahrung oder zum Verkauf

Entschädigung für Waren und Vorräte, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers sind und diesem zur Bearbeitung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurden (siehe § B1 Nr. 3 VSG 2003), wird nur geleistet, soweit diese nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagzahlung nach § B19 VSG 2003 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des Eigentümers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen (siehe § A12 VSG 2003) eine vorläufige Zahlung leisten.

VSG/B 190258/03 Umsatz (II)

- 1 Meldung des Umsatzes
 - a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Gesamtumsatz zu melden.
 - b) Meldet er diesen Wert innerhalb der Frist, gilt dieser rückwirkend ab Beginn des Versicherungsjahres als gemeldeter Umsatz.
 - c) Wird die Meldung nach der vereinbarten Frist nachgeholt, so gilt ab Eingang der Meldung die gemeldete Umsatzsumme. Bis zum Eingang der Meldung gilt die zuletzt gemeldete Umsatzsumme.
 - d) Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen.
- 2 Jahresbeitrag
 - a) Der Jahresbeitrag errechnet sich nach der Formel: Umsatz x Beitragssatz für jede einzelne versicherte Gefahr.

Dieser verändert sich um einen eventuell vereinbarten Nachlass oder Zuschlag. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 80 Prozent des bei Antragstellung errechneten Jahresbeitrages (Mindestbeitrag).

Der in Absatz 1 errechnete Jahresbeitrag erhöht sich durch einen eventuellen Zuschlag für unterjährige Zahlungsweise und um die gesetzliche Versicherungssteuer.

- b) entfällt
- c) Ändert sich nach Nr. 1 der Umsatz, so bleibt dies auf den Beitrag für das vergangene Versicherungsjahr ohne Einfluss.
- d) Für das laufende Versicherungsjahr wird im Falle von Nr. 1 der Jahresbeitrag nach a neu berechnet. Der Versicherer ist verpflichtet, zu viel erhaltene Beiträge zu erstatten; der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zu wenig bezahlte Beiträge zu zahlen.

Im Falle von

- aa) Nr. 1 b gilt dieser rückwirkend zu Beginn des laufenden Versicherungsjahres;
- bb) Nr. 1 c gilt dieser ab Eingang der Meldung bei dem Versicherer.

- 3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
 - a) In Erweiterung zu § A4 Nr. 1 VSG 2003 hat der Versicherungsnehmer bei Eintritt eines Versicherungsfalles dem Versicherer auf dessen Verlangen Geschäftsbücher, aus denen der Umsatz der vergangenen zwei Geschäftsjahre hervorgeht, zur Verfügung zu stellen.
 - b) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A4 Nr. 2 VSG 2003.
- 4 Erweiterte Sicherheitsvorschriften
 - a) In Erweiterung zu § B16 Nr. 2 VSG 2003 hat der Versicherungsnehmer Bücher zu führen sowie Inventuren und Bilanzen für die drei Vorjahre sicher und getrennt zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung aufzubewahren.
Ist der Ertragsausfall versichert, so hat der Versicherungsnehmer alle Kosten gesondert auszuweisen unter Kennzeichnung der im Bewertungszeitraum fortlaufenden Kosten.

- b) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § B16 Nr. 3 VSG 2003.

5 Versicherungswert und Entschädigungsberechnung bei Ertragsausfall

- a) Abweichend von § B17 Nr. 6 VSG 2003 ist Versicherungswert für Ertragsausfall der Umsatz, den der Versicherungsnehmer im Bewertungszeitraum ohne schadenbedingte Unterbrechungszeit erwirtschaftet hätte, vermindert um Aufwendungen für Waren- und/oder Materialeinsatz. Mehrwertsteuer wird nicht berücksichtigt.
- b) Der Bewertungszeitraum endet mit dem Ende der schadenbedingten Unterbrechungszeit, spätestens jedoch mit dem Ende der Haftzeit.
- c) Vom Ende des Bewertungszeitraumes nach b reicht dieser dann zurück in die Vergangenheit.
- d) Die Dauer des Bewertungszeitraumes entspricht der vereinbarten Dauer der Haftzeit.
- e) In Ergänzung zu § B19 Nr. 1 c VSG 2003 ergibt sich der versicherte Ertragsausfall aus a bis d.

6 Versicherungssumme und Summenanpassung

§ B19 Nr. 2 VSG 2003, § B18 VSG 2003 sowie § B1 Absatz 1 VSG 2003 haben keine Gültigkeit.

7 Unterversicherung

- a) Abweichend von § B19 Nr. 3 VSG 2003 wird die Entschädigung (siehe § B19 Nr. 1 VSG 2003 sowie Nr. 5 e) in dem Verhältnis von gemeldetem Umsatz zum tatsächlichen Umsatz gekürzt, sofern der gemeldete Umsatz niedriger als der tatsächliche Umsatz ist. Die Kürzung erfolgt nach der Berechnungsformel:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit dem gemeldeten Umsatz dividiert durch den tatsächlichen Umsatz.

Entsprechende Regelung findet bei Ersatz der Kosten nach § B3 Nr. 1 bis Nr. 3 sowie § B3 Nr. 4 e und f VSG 2003 Anwendung.

- b) Der tatsächliche Umsatz nach a ergibt sich aus Nr. 1.

Sicherheitsvorschriften für

Betriebe des Gaststättengewerbes

1 Vorbemerkung

Neben den gesetzlichen und behördlichen¹ gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) kann der Versicherungsschutz beeinträchtigt werden, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden. Diese Regelung gilt auch für andere vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung².

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, allen Betriebsangehörigen und ggf. einem Pächter oder Mieter diese Sicherheitsvorschriften bekanntzugeben und deren Einhaltung zu verlangen.

2 Geltungsbereich

Die Sicherheitsvorschriften gelten für alle Betriebe des Gaststättengewerbes, z.B. Restaurants, Schankwirtschaften, Kantinen, Automatengaststätten, Bars oder barähnliche Betriebe, Diskotheken, Spielhallen sowie Gaststättenbetriebe mit musikalischen oder sonstigen Darbietungen wie Filmvorführungen, Varieté, Tanzveranstaltungen usw.

3 Brandschutzmaßnahmen

3.1 Feuerschutztüren dürfen nicht blockiert werden, z.B. durch Verkeilen oder Festbinden. Müssen solche Türen während der Betriebszeit offen gehalten werden, so dürfen hierfür nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Türen sind auf jeden Fall in der betriebsfreien Zeit geschlossen zu halten.

3.2 Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren, zu unterhalten und zu betreiben. Als anerkannte Regeln der Technik gelten die VDE-Bestimmungen. Die Anlagen müssen regelmäßig, mindestens jedoch alle 3 Jahre, durch eine Fachkraft oder durch eine

anerkannte Revisionsstelle überprüft werden. Mängel sind unverzüglich durch eine Fachkraft beseitigen zu lassen. Eine Bescheinigung über die durchgeführte Prüfung ist dem Versicherer auf Verlangen einzureichen.

Elektrische Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (GS- oder VDE-Zeichen) entsprechen und für gewerbliche Nutzung geeignet sein. Sie dürfen nur nach den Betriebs- und Bedienungsanweisungen der Hersteller betrieben werden.

3.3 Flüssiggasanlagen und -geräte müssen den hierfür geltenden „Technischen Regeln Flüssiggas“ (TRF) entsprechen, müssen von einer Fachkraft angelegt sein und dürfen nur nach diesen Regeln benutzt werden. Entsprechend gelten für Niederdruck-Gasanlagen (Erdgas) die „Technischen Regeln für Gasinstallationen“ (DVGW-TRG).

3.4 Mit Zündmitteln, hierzu gehören auch sogenannte Disco-Laser der Klasse 4, offenem Feuer und brandgefährlichen Stoffen ist stets sorgfältig umzugehen. Wandverkleidungen und ständige Dekorationen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

3.5 Abstell- und Lagerräume, auch Dachböden und Keller, in denen brennbare Stoffe lagern, sind gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern und regelmäßig zu entrümpeln. In diesen Räumen und an ihren Zugangstüren sind Schilder etwa folgenden Wortlauts anzubringen:

„Rauchen, offenes Licht und Umgang mit Feuer verboten.“

3.6 Glutfeste Aschenbecher sind in ausreichender Zahl aufzustellen. Sie sind nur in doppelwandigen Metallbehältern mit selbstschließendem Metalldeckel zu entleeren. Brennbare Sammelbehälter sowie gläserne oder keramische Behälter, ferner in Schanktische eingebaute Behälter, auch wenn sie mit Blech ausgeschlagen sind, sind für das Sammeln von Glut- und Ascheresten unzulässig.

3.7 Für die vorübergehende Aufbewahrung sonstiger brennbarer Abfälle sind dichtschießende, nichtbrennbare Abfallbehälter aufzustellen.

3.8 Nach Betriebsschluß sind alle brennbaren Abfälle und Abfallbehälter aus den Gasträumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.

3.9 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind nur nach der jeweiligen Bedienungsanweisung zu benutzen und nach Gebrauch oder nach Betriebsschluß so außer Betrieb zu setzen, daß eine Brandgefahr ausgeschlossen wird.

3.10 Mit Siedefettgeräten (Friteusen) ist sachgemäß umzugehen, das heißt z.B., daß kein nasses Bratgut in heißes Siedefett eingesetzt werden darf.

Stark braun verfärbtes Fett ist auszuwechseln. Schlammabsetzungen auf dem Boden und an den Heizwendeln sind restlos zu entfernen. Das dabei anfallende unbrauchbare Fett und die zum Reinigen gebrauchten Lappen dürfen nur kurzzeitig in nichtbrennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluß aus dem Gebäude zu entfernen.

3.11 Lüftungsanlagen für den Küchenbetrieb einschließlich ihrer Abzugsleitungen müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen. Sie sind nur mit nichtbrennbaren Filtern zu betreiben und regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung sind auch der Fettauslaß, die Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse mit einzubeziehen. Tücher oder Papier dürfen nicht zum Aufsaugen des Fettes in die Rinnen der Abzugshauben gestopft werden. Die zum Reinigen verwendeten Lappen dürfen nur kurzzeitig in nichtbrennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluß aus den Gaststätten zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen bis zum Abtransport aufzubewahren.

4 Alarm- und Löschorganisation

4.1 Es muß mindestens ein Fernsprecher vorhanden sein, von dem im Gefahrenfall die Feuerwehr benachrichtigt werden kann. Die Rufnummer der Feuerwehr ist auffällig anzubringen.

4.2 Die auf Grund der besonderen Betriebsgefahren geforderten Feuermelde- und -löscheinrichtungen müssen ständig betriebsbereit sein. Diese

Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.

4.3 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind bei Gaststättenflächen bis 50 m² (12 Löschmitteleinheiten) mindestens ein Feuerlöscher 43A 183B nach DIN EN 3, für Flächen von 50 m² bis 150 m² (18 Löschmitteleinheiten) mindestens zwei Feuerlöscher 43A 183B nach DIN EN 3 vorzuhalten. Überschreitet die Fläche 150 m², so sind die erforderlichen Löschmitteleinheiten und die entsprechende Anzahl der Feuerlöscher nach VdS 2001³ zu ermitteln. Im Bereich von Grill- und Siedefettanlagen ist ein Kohlendioxidlöscher mit Schneedüse bereitzustellen. Bei Siedefettbatterien mit einem Gehalt an Fett über 50 l ist eine ortsfeste CO₂-Feuerlöschanlage⁴ vorzusehen. Feuerlöschanlagen mit anderen Löschmitteln dürfen nur eingesetzt werden, wenn ihre Wirksamkeit nachgewiesen worden ist.

Die Feuerlöscher müssen amtlich zugelassen, an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen angebracht und mindestens alle zwei Jahre überprüft werden.

4.4 Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen muß mit der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.

4.5 Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungswege im Freien sind ständig von Fahrzeugen, Müllcontainern und dergleichen freizuhalten.

- 1 Vorschriften der Bau- und Ordnungsbehörden, der Gewerbeaufsichtsämter sowie der Berufsgenossenschaften (Allgemeine Vorschriften, VBG 1 und Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Gaststätten, ZH1/36).
- 2 Insbesondere § B16 (Inhaltsversicherung) VSG 2003, § D14 (Gebäudeversicherung) VSG 2003 und § C13 (Ertragsausfallversicherung) VSG 2003
- 3 VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern
- 4 VdS 2093 Richtlinien für CO₂-Feuerlöschanlagen, Planung und Einbau

Register Haftpflichtversicherung

Produktübersicht zur Haftpflichtversicherung

Wir möchten Sie mit dieser Produktübersicht auf einige grundsätzliche Regelungen dieser Versicherung hinweisen. Die folgenden Erläuterungen zeigen Ihnen die vertraglichen Grundlagen auszugsweise in Stichworten und sind nicht abschließend. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die auf den folgenden Seiten abgebildeten Informationen (z. B. Produktbeschreibungen, Versicherungsbedingungen und Klauseln), die Vereinbarungen im Antrag sowie die Inhalte des Versicherungsscheins, in denen Sie Details nachlesen können.

Welchen Schutz bietet die Haftpflichtversicherung?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht (privatrechtlichen Inhalts) gegenüber Dritten für Schadenersatzansprüche, die sich aus dem beantragten Risiko ergeben. Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung von berechtigten Ansprüchen und die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Dabei stehen die vereinbarten Versicherungssummen je Versicherungsfall zur Verfügung. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – das Zweifache dieser Versicherungssummen.

Über die Umweltschadensversicherung ist Ihre gesetzliche Pflicht (öffentlich-rechtlichen Inhalts) gemäß Umweltschadengesetz zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden versichert, die sich aus dem beantragten Risiko ergeben. Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung von berechtigten Ansprüchen und die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Dabei stehen die vereinbarten Versicherungssummen je Versicherungsfall zur Verfügung. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Versicherungssummen.

Details zu Ihrem Versicherungsschutzumfang finden Sie auf den folgenden Seiten in der Produktbeschreibung, den Versicherungsbedingungen und im Antrag.

Was kostet dieser Versicherungsschutz?

Der Beitrag ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz. Die Höhe des Beitrages entnehmen Sie bitte dem Antrag. Über die jeweiligen Beitragsfälligkeiten und die Beitragszeiträume informieren wir Sie mit dem Versicherungsschein und den Beitragsrechnungen. Zahlen Sie bitte Ihre Beiträge pünktlich, ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle Risiken abdecken, da sonst der Beitrag unangemessen hoch würde. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Schäden ausgenommen (Näheres finden Sie u. a. in den Versicherungsbedingungen und Klauseln).

So sind z. B. nicht versichert Ansprüche oder Pflichten

- wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind (§ 4 Ziffer I 9 AHB bzw. Ziffer 9.10 USV).
- aus vorsätzlich herbeigeführten Schäden (§ 4 Ziffer II 1 AHB bzw. Ziffer 9.20 USV).
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den von Ihnen hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen (§ 4 Ziffer II 5 AHB).
- die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen (Ziffer 9.8 USV).

Was ist bei Antragstellung zu beachten?

Sämtliche im Antrag und in weiteren Schriftstücken gestellten Fragen müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Diese Angaben können maßgeblichen Einfluss auf die Risikobeurteilung, den Beitrag oder den Vertragsabschluss selbst haben.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, so lesen Sie bitte in § 11 AHB bzw. Ziffer 28 USV nach.

Was ist während der Laufzeit des Vertrages zu berücksichtigen?

Ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie im Antrag oder in weiteren Schriftstücken gefragt haben, zeigen Sie uns das bitte unbedingt an. Dazu zählt die Anzeige bei Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos (§ 1 Ziffer 2 b) AHB bzw. Ziffer 5 USV), die Meldung von neu hinzugekommenen Risiken (§ 2 AHB bzw. Ziffer 6 USV) und die Angabe über Änderungen in dem versicherten Risiko hinsichtlich der Beitragsbemessung (§ 8 Ziffer II AHB bzw. Ziffer 18.1 USV). Erfüllen Sie bitte auch weitere Pflichten, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergeben.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens und zeigen Sie uns diesen bitte unverzüglich an. Es genügt zunächst die mündliche oder telefonische Meldung. Bitte beachten Sie die Verhaltensregeln im Schadenfall:

Zeigen Sie uns unverzüglich jeden Versicherungsfall an, der Haftpflichtansprüche gegen Sie oder mitversicherte Personen zur Folge haben könnte. Unterstützen Sie uns in der Prüfung der Haftpflichtfrage zur Feststellung der gerechtfertigten Ansprüche und wirken Sie insbesondere auch bei einer vergleichweisen Regelung sowie bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche mit.

Erheben Sie gegen Mahnbescheide fristgemäß Widerspruch und übersenden Sie uns unverzüglich etwaige Terminladungen mit der Klageschrift. Benachrichtigen Sie uns unverzüglich, wenn gegen Sie oder mitversicherte Personen ein Strafverfahren aus Anlass des Schadens eingeleitet wird.

Weitere Erläuterungen lesen Sie bitte in § 5 AHB bzw. Ziffer 30 USV nach.

Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie die vorgenannten Verpflichtungen nicht beachten?

Beachten Sie die vorgenannten Verpflichtungen bei Antragstellung, während der Vertragslaufzeit und im Schadenfall mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 6 und § 11 AHB bzw. § 8 II AHB und § 2 AHB bzw. Ziffer 18.1, Ziffer 18.3 und Ziffer 31 USV.

Für welche Dauer wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen? Wie können Sie ihn beenden?

Der Versicherungsvertrag wird für die im Versicherungsschein genannte Dauer abgeschlossen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf dem Vertragspartner eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist. Beträgt die vereinbarte Dauer mehr als drei Jahre, so können Sie den Vertrag zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Schriftform kündigen.

Einzelheiten und weitere Kündigungsmöglichkeiten (z. B. im Schadenfall oder nach einer Beitragsangleichung) lesen Sie bitte in § 9 AHB bzw. Ziffer 21 und Ziffer 23 bis Ziffer 26 USV nach.

Bitte sprechen Sie Ihre/n Vermögensberater/in an, wenn Sie noch Fragen oder Wünsche haben. Er/Sie berät Sie gerne!

Produktbeschreibung – UMSATZPOLICE

(Übersicht über das Deckungskonzept – optionale Erweiterungen)

Deckungspaket:		Komfort	BASIS
Grunddeckungssumme:			
2.500.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden		☒	–
1.500.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden		–	☒
Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung:		☒	☒
• Vermögensschäden ¹⁾ bis zu (zusätzlich zur vereinbarten Grundversicherungssumme, SB ²⁾) →	50.000 EUR	☒	☒
• Belegschafts- und Besucherhabe →	50.000 EUR	☒	–
	→ 25.000 EUR	–	☒
• Tätigkeitsschäden →	50.000 EUR ²⁾	☒	–
	→ 25.000 EUR ²⁾	–	☒
• Schäden an Gerätschaften Dritter innerhalb der Tätigkeitsschadendeckung		☒	–
• Medienverlustrisiko →	15.000 EUR ²⁾	☒	–
	→ 7.500 EUR ²⁾	–	☒
• Be- und Entladeschäden →	500.000 EUR ²⁾	☒	☒
• Allmählichkeits- und Abwasserschäden →	500.000 EUR ²⁾	☒	☒
• Leitungsschäden →	500.000 EUR ²⁾	☒	☒
• Schlüsselverlustrisiko →	50.000 EUR ²⁾	☒	–
	→ 25.000 EUR ²⁾	–	☒
• Mietsachschäden →	500.000 EUR ²⁾	☒	–
	→ 250.000 EUR ²⁾	–	☒
• Auslandsschäden für			
- direkten Export und Arbeiten (Lieferung, Montage, Reparatur und Wartung) außer Türkei und Staaten der ehemaligen Sowjetunion →	Europa	☒	☒
- Geschäftsreisen und Teilnahme an Ausstellungen und Messen →	weltweit	☒	☒
- indirekten Export →	weltweit	☒	☒
• Ansprüche mitversicherter Personen untereinander (bei Sachschäden Selbstbeteiligung: 25 EUR – Integralfranchise)		☒	☒
• Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für eigene betriebliche Zwecke		☒	☒
• Bauherrenhaftpflichtversicherung für eigene Bauvorhaben bis 500.00 EUR Bausumme		☒	☒
• Beauftragung fremder Unternehmen (Subunternehmer) im Rahmen des Vertrages und der Betriebsbeschreibung		☒	☒
• Abbruch- und Einreißarbeiten in Verbindung mit Neu- und Umbaumaßnahmen ²⁾		☒	☒
• Arbeitsgemeinschaftsklausel mit Insolvenzklausele		☒	☒
• Senkungsschäden (nicht jedoch am Baugrundstück)		☒	☒
• Unterfahrungen und Unterfangungen (Schäden am Baugrundstück sind im Rahmen der Tätigkeitsschadendeckungssumme vereinbart, es gilt die ausgewiesene Selbstbeteiligung)		☒	☒
• Produkthaftpflicht-Risiko (Zusicherungshaftung)		☒	☒
• Vertragshaftung (vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht), z. B. aus Mietverhältnis		☒	☒
• Nachhaftung nach 5-jährigem Bestehen bei endgültiger Betriebseinstellung für 5 Jahre		☒	☒
• Vorsorgeversicherung im Rahmen der vereinbarten Grunddeckungssumme		☒	☒
• Schäden durch Laseranlagen und Laserstrahlen in Verbindung mit Vermessungsarbeiten		☒	☒
• Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge		☒	☒
• Verehensklausele		☒	☒

¹⁾ Auf den eingeschränkten Deckungsumfang wird hingewiesen.

²⁾ Sublimit innerhalb der Grundversicherungssumme
Selbstbeteiligung bei der Basisdeckung: 10 %, mindestens 50 EUR, höchstens 500 EUR
Selbstbeteiligung bei der Komfortdeckung: 125 EUR

Produktbeschreibung – UMSATZPOLICE (2)

(Übersicht über das Deckungskonzept – optionale Erweiterungen)

Deckungspaket:	Komfort	BASIS
Umwelthaftpflichtversicherung:^{*)}	☒	☒
Grunddeckungssumme – analog den zur Betriebshaftpflichtversicherung vereinbarten		
• Vorgezogene Rettungskosten → 100.000 EUR ^{*)}	☒	☒
• WHG-Anlagendeckung (Risikobaustein 2.1) für - Kleingebinde und Maschineninhalte auf Mineralölbasis und Emulsionen auf dem Betriebsgrundstück (Einzelbehälter bis 60 l, bei Mineralölen – kein Altöl – bis 200 l) bis max. - 2.000 l Gesamtfassungsvermögen einschließlich Kleingebinde auf Baustellen - 1.000 l Gesamtfassungsvermögen – Kleingebinde auf Baustellen sind nicht mitversichert Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Mengenbegrenzung überschritten wird. Auf die ausgeschlossenen Stoffe (FCKW, CKW, Dioxin etc.) wird hingewiesen. - Heizöltanks bis zu einem Fassungsvermögen von 20 t ^{***)}	☒ – ☐	– ☒ ☐
• Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko (Risikobaustein 2.4) für Öl- und Fettabseider auf dem Betriebsgrundstück	☒	☒
• Umwelthaftpflichtregressdeckung (Risikobaustein 2.6)	☒	☒
• Umwelthaftpflichtbasisdeckung (Risikobaustein 2.7)	☒	☒
Umweltschadensversicherung:^{****)}	☒	☒
Die Grunddeckungssumme entspricht der zur Umwelthaftpflichtversicherung vereinbarten Grunddeckungssumme für Sachschäden.		
• Kosten für die Ausgleichssanierung → 300.000 EUR ^{*)}	☒	☒
• Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles → 300.000 EUR ^{*)}	☒	☒
• Vorsorgeversicherung (für die Risikobausteine 1.2.6 bis 1.2.8) → 300.000 EUR ^{*)}	☒	☒
• WHG-Anlagendeckung (Risikobaustein 1.2.1) Es besteht Versicherungsschutz für die in der Umwelthaftpflichtversicherung unter WHG-Anlagendeckung (Ziffer 2.1) als versichert ausgewiesenen Risiken.	☒	☒
• Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko (Risikobaustein 1.2.4) für Öl- und Fettabseider auf dem Betriebsgrundstück	☒	☒
• Umweltschadens-Regressdeckung (Risikobaustein 1.2.6)	☒	☒
• Umweltschadens-Produktrisiko (Risikobaustein 1.2.7)	☒	☒
• Umweltschadens-Basisdeckung (Risikobaustein 1.2.8)	☒	☒
• Zu folgenden Positionen gelten die Regelungen aus der Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung vereinbart: - Mitversicherte Personen - Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge - Beauftragung fremder Unternehmen (Subunternehmer) im Rahmen des Vertrages und der Betriebsbeschreibung	☒	☒

- ☒ Im Rahmen des Deckungskonzeptes mitversichert bzw. enthalten
☐ Auf Antrag gegen Beitragszuschlag einschließbar
– Nicht versichert

Hinweis:

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache – in der Umwelthaftpflicht- und der Umweltschadensversicherung das Einfache – der ausgewiesenen Summen.

^{*)} Sublimit innerhalb der Grunddeckungssumme

^{**)} Selbstbeteiligung bei der Basisdeckung: 10 %, mindestens 50 EUR, höchstens 500 EUR

Selbstbeteiligung bei der Komfortdeckung: 125 EUR

^{***)} Versichert werden können ordnungsgemäß installierte und den jeweiligen Bestimmungen (z. B. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)) entsprechende Tanks. Danach müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:
Überfüllsicherung **sowie** doppelwandig mit Leckanzeige oder einwandig mit Innenhülle und Leckanzeige oder Auffangwanne, einwandig mit Bauartzulassung zum Aufstellen ohne Auffangwanne

^{****)} Selbstbeteiligung: 2.000 EUR, nicht jedoch bei Schäden durch Brand oder Explosion

Produktbeschreibung – UMSATZPOLICE (3)

(Übersicht über das Deckungskonzept – optionale Erweiterungen)

Formulare

• Produktmappe	→ FK 3
• Antrag UMSATZPOLICE	→ FK 3/1
• Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)	→ AH 0370
• Allgemeine Bedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung	→ H 2000 UPe
• Umwelt-Haftpflicht-Modell	→ H 220 e
• Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV)	→ AH 0270

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Verzeichnis der Paragraphen

I. Der Versicherungsschutz (§§ 1-4)

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Vorsorge-Versicherung
- § 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes, Zahlung des Erstbeitrags
- § 4 Ausschlüsse

II. Der Versicherungsfall (§§ 5, 6)

- § 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Verfahren
- § 6 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

III. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7-14)

- § 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs
- § 8 Beitragszahlung, Beitragsregulierung, Beitragsangleichung, Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 9 Vertragsdauer, Kündigung, Betriebsübergang, Wegfall des versicherten Risikos, Mehrfachversicherung
- § 10 Verjährung
- § 11 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- § 12 Anzuwendendes Recht
- § 13 Gerichtsstände
- § 14 Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderung

I. Der Versicherungsschutz (§§ 1 - 4)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen

auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers (versichertes "Risiko");

- b) aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos, soweit sie nicht in dem Halten oder Führen von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen (abgesehen von Ruderbooten) bestehen.

Bei Erhöhungen des übernommenen Risikos, die durch Änderung bestehender oder durch Erlass neuer Rechtsnormen eintreten, gilt folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wieder hergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

- c) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, gemäß § 2 (Vorsorge-Versicherung).

3. Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung ausgedehnt werden auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschädigung, die weder durch Personenschaden noch durch Sachschaden entstanden ist, sowie wegen Abhandenkommens von Sachen. Auf die Versicherung wegen Abhandenkommens von Sachen finden die Bestimmungen über Sachschaden Anwendung.

§ 2 Vorsorge-Versicherung

Für die Vorsorge-Versicherung (§ 1 Ziffer 2 c) gelten neben den sonstigen Vertragsbestimmungen folgende besondere Bedingungen:

1. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.

Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, auf Aufforderung des Versicherers, die auch durch einen der Beitragsrechnung beigedruckten Hinweis erfolgen kann, binnen eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung jedes neu eingetretene Risiko anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahreneintritt ab fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige des neuen Risikos erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.

2. Der Versicherungsschutz wird auf den Betrag von 500.000 EUR für Personenschäden und 150.000 EUR für Sachschäden

begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Gefahren, welche verbunden sind mit
 - a) dem Besitz oder Betrieb von Bahnen, von Theatern, Kino- und Filmunternehmungen, Zirkussen und Tribünen, ferner von Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art (abgesehen von Ruderbooten) und dem Lenken solcher Fahrzeuge sowie der Ausübung der Jagd;
 - b) Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiblen Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;
 - c) dem Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen.

§ 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes, Zahlung des Erstbeitrags

I.

1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlt.
2. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

II.

1. Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

2. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.
3. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
4. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

5. Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer 30 Tage nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerrufsfrist von 2 Wochen und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der

Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

III.

1. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

2. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren gelten als **ein** Schadenereignis.

Es kann vereinbart werden, dass sich der Versicherungsnehmer bei jedem Schadenereignis mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an einer Schadenersatzleistung selbst beteiligt.

Ferner kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

3. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
4. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Ziffer IV. 1).

IV.

1. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Der Versicherer ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und seines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.
2. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug

etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Rentenwert wird auf Grund der Allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter 1987 R Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet.

Für die Berechnung von Waisenrenten wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart.

Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

3. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 4 Ausschlüsse

I.

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
2. Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (vgl. z. B. die §§ 616, 617 BGB; 63 HGB; 39 und 42 Seemannsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Gew.-Ordn., des Sozialgesetzbuches VII und des Bundessozialhilfegesetzes) sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.
3. Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; jedoch sind Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII mitgedeckt.
4. Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).
5. Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen), ferner durch Abwässer, Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdstöße, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer sowie aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden.
6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

a) der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

b) die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen.*)
8. Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden. Darunter fallen auch Schäden hervorgerufen durch Brand und/oder Explosion.

Dies gilt nicht

- a) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken
- oder

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

- b) wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung erhoben werden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung),

es sei denn,

sie resultieren aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt;
- Abwasseranlagen

oder Teilen, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

9. Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

II.

Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren usw. dem Vorsatz gleich.
2. Haftpflichtansprüche
 - a) aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
 - b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
 - c) von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;
 - d) von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften;
 - e) von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine;
 - f) von Liquidatoren.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Die Ausschlüsse unter b) bis f) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben.

3. Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.
4. Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers

entsteht, sowie Sachschaden, der durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

II. Der Versicherungsfall (§§ 5, 6)

§ 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Verfahren

1. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.
2. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (§ 14) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, anzuzeigen.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

3. Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen, Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür erforderlichen Schriftstücke übersandt werden.
4. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
5. Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen von dem Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziffer 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.
6. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

§ 6 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

I.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer II zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

II.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

III. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7-14)

§ 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs

1. Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
2. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in § 4 Ziffer II. 2 genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander sind von der Versicherung ausgeschlossen.
3. Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

§ 8 Beitragszahlung, Beitragsregulierung, Beitragsangleichung, Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

I.

1. Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

2. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen

hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

3. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

4. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

5. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3 Abs. 3 darauf hingewiesen hat. Die Kündigung kann auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist ausgesprochen werden. In diesem Fall wird die Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt noch mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer in der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3 Abs. 3 hinzuweisen.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

6. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

II.

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Erfordern des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen. Unrichtige Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern Letzterer nicht beweist, dass die unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.
2. Auf Grund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt. Er darf jedoch nicht geringer werden als der Mindestbeitrag, der nach dem Tarif des Versicherers z. Z. des Versicherungsabschlusses galt. Alle entsprechend § 8 Ziffer III. nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen oder Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt. Beim Fortfall eines Risikos wird der etwaige Minderbeitrag vom Eingang der Anzeige ab berechnet.

3. Unterlässt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so kann der Versicherer für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, an Stelle der Beitragsregulierung (Ziffer II. 1) als nachzuzahlenden Beitrag einen Betrag in Höhe des für diese Zeit bereits gezahlten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, so ist der Versicherer verpflichtet, den etwa zuviel gezahlten Betrag des Beitrags zurückzuerstatten.
4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre Anwendung.

III.

1. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen, welche die zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer im vergangenen Kalenderjahr geleistet haben, gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Schadenermittlung, die aufgewendet worden sind, um die Versicherungsleistungen dem Grunde und der Höhe nach festzustellen.

Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

2. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 1 Abs. 1 Satz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung).

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 1 Abs. 1 Satz 1 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

3. Liegt die Veränderung nach Ziffer 1 Abs. 1 oder Ziffer 2 Abs. 2 unter 5 Prozent, so entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
4. Die Beitragsangleichung gilt für die vom 1. Juli an fälligen Folgejahresbeiträge. Sie wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben.
5. Soweit der Folgejahresbeitrag nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet wird, findet keine Beitragsangleichung statt. Dies gilt nicht für Mindestbeiträge.

IV.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Bei dauerhaftem teilweisen oder vollständigen Wegfall versicherter Risiken gilt:

Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Betriebsübergang, Wegfall des versicherten Risikos, Mehrfachversicherung

I.

1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem Ablauf dem Vertragspartner eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.

3. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

II.

1. Erhöht sich der Beitrag auf Grund der Beitragsangleichung gemäß § 8 Ziffer III. 2, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

2. Das Versicherungsverhältnis kann ferner gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer auf Grund eines Versicherungsfalls eine Schadenersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer – bei einer Pflichtversicherung dem Versicherer – eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird oder
- der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat.

3. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung, der Zustellung der Klage oder der Leistungsverweigerung des Versicherers zugegangen sein.

4. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

5. Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

6. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag vom Versicherungsnehmer schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Schriftform zugegangen sein.

III.

1. Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

2. Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Schriftform gekündigt werden.

3. Das Kündigungsrecht erlischt,
 - wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
 - wenn der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
4. Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.
5. Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

IV.

Wenn versicherte Risiken dauerhaft teilweise oder vollständig wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

V.

1. Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
2. Wenn eine Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
3. Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

§ 10 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 11 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

I.

1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

2. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

II.

1. Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
2. Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

III.

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers in Schriftform fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach den Ziffern II und III zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern II und III nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern II und III genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

IV.

Die Rechte des Versicherers nach Ziffer II bis III erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

V.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 12 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 13 Gerichtsstände

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft,

Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

3. Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 14 Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderung

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
3. Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 2 entsprechende Anwendung.

Allgemeine Bedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung

- 0 Allgemein gültige Hinweise zum folgenden Bedingungs-
werk
- 0.1 Deckungssummen, Summenbegrenzungen und Selbst-
beteiligungen, soweit zu den einzelnen Positionen vorge-
sehen bzw. vereinbart, siehe „**Versicherungsschein**“
- 0.2 Soweit Abweichungen zum Bedingungsmerk (risikospe-
zifische oder individuell besprochene Zusätze, Erweite-
rungen, Begrenzungen oder Streichungen) vereinbart
wurden, siehe Position „**Besondere Vereinbarungen**“
im Versicherungsschein.

§ 1 Betriebscharakter

- 1 siehe Versicherungsschein, Position „**Gegenstand der
Versicherung/Betriebsbeschreibung**“.

§ 2 Versicherungsschutz

- 2 Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versiche-
rungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB
H 200) und der folgenden Bedingungen – die gesetz-
liche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen
sich aus § 1 ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhält-
nissen und Tätigkeiten.
- 2.1 Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu
versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich
in Versicherung gegeben oder nicht nach Besonderen
Bedingungen, Risikobeschreibungen oder Erläute-
rungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht
aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb
oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko
zuzurechnen sind.
- 2.2 Für solche Risiken siehe – soweit nicht ausdrücklich ab-
bedungen – § 1 Ziff. 2 c) und § 2 AHB. Auf die Risiko-
begrenzungen gem. § 6 wird hingewiesen.

§ 3 Mitversicherte Personen

- 3 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persö-
nliche gesetzliche Haftpflicht
- 3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beauf-
sichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles
desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
- 3.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden,
die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen
verursachen.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personen-
schäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufs-
krankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß
dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt. Das Gleiche gilt
für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen
Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes
Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 3.3 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haft-
pflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers
ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter
des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsan-
gehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versiche-
rungsnehmer.
- 3.4 Versichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetz-
liche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Be-
schäftigung eigener und der Beauftragung selbststän-
diger Sicherheitskräfte, insbesondere

- 3.4.1 Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und anderer Fach-
kräfte für Arbeitssicherheit,
- 3.4.2 Immissionsschutzbeauftragte,
- 3.4.3 Gewässerschutzbeauftragte,
- 3.4.4 Datenschutzbeauftragte.
- 3.4.5 Die persönliche Haftpflicht selbstständiger Sicherheits-
bzw. Fachkräfte und deren Beschäftigter bleibt vom
Versicherungsschutz ausgeschlossen.

§ 4 Mitversicherte Risiken

- 4 Ohne besondere Anzeige mitversichert ist im Rahmen
dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versi-
cherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüb-
lichen Nebenrisiken, insbesondere
- 4.1 als Eigentümer, Nießbraucher, Mieter, Pächter von
Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die
ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für
Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner
Betriebsangehörigen benutzt werden (Vermietung von
Teilen des Betriebsgrundstückes kann auf Antrag mitver-
sichert werden). Versichert sind hierbei Schäden infolge
Verstoßes gegen die dem Versicherungsnehmer in den
obengenannten Eigenschaften obliegenden Pflichten
(z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung,
Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräu-
men auf Bürgersteig und Fahrdamm).
- Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Ge-
bäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haft-
pflicht
- 4.1.1 des Versicherungsnehmers
- 4.1.1.1 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu
einer Bausumme von insgesamt 500.000 EUR je Versi-
cherungsjahr. Übersteigen die während eines Versiche-
rungsjahres aufgewendeten Baukosten 500.000 EUR,
so ist für den Mehrbetrag, der am Ende des Versiche-
rungsjahres zu melden ist, eine noch zu vereinbarende
Prämie zu entrichten.
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Ver-
ändern der Grundwasserverhältnisse.
- 4.1.1.2 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die
Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- 4.1.2 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung,
Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke
beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus
Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben
werden.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Persö-
nenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und
Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsneh-
mers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt.
Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den
beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder
infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststel-
le zugefügt werden.
- 4.1.3 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigen-
schaft.
- 4.1.4 Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB –
Haftpflichtansprüche Dritter wegen Sachschäden durch
häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (al-
so keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und

- Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten. § 4 Ziff. 1 8 AHB bleibt unberührt.
- 4.2 aus Besitz und Verwendung feuergefährlicher und explosibler Stoffe (siehe Ziff. 6.1.3 und 6.1.7).
- 4.3 aus Besitz, Halten und Gebrauch von Transporteinrichtungen wie Schrägaufzüge, Förderbänder, Laufkatzen, stationären Kränen und Winden und nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen wie Betonmischer etc., außerdem von Gerüsten zur Verwendung für eigene Betriebszwecke.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der vorgenannten Geräte an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Personen, denen die Geräte überlassen worden sind.
- 4.4 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden. Mitversichert ist die Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken, Proben, Produktmustern sowie die Bewirtung der Messegäste während der Veranstaltungen.
- 4.5 aus Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren u. dgl.).
- 4.6 aus der Veranstaltung von Betriebsfeiern und -ausflügen. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.
- 4.7 aus der Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen und -begehungen.
- 4.8 aus Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes.
- Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.
- 4.9 Unterhaltung von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Betriebssportgemeinschaften
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 4.9.1 aus der Einrichtung und Unterhaltung eigener Sanitätsstationen mit allen dazugehörigen Instrumenten, Apparaten und Einrichtungen, soweit diese in der Heilkunde anerkannt sind.
- Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der angestellten Ärzte und des angestellten Sanitätspersonals aus ihren dienstlichen Verrichtungen im Betrieb und bei der Gewährung "Erster Hilfe" auch außerhalb des Betriebes.
- 4.9.2 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten u. dergl.), auch wenn sie gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden, sowie aus der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung darin.
- 4.10 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von vorübergehenden Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes (als vorübergehend gilt ein Zeitraum von vier Wochen).
- 4.11 als Tierhalter mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft, sofern er diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausführt sowie als Fuhrwerksbesitzer.

§ 5 Deckungserweiterungen

- 5.1 Vermögensschäden
- Mitversichert sind im Rahmen der Vertragsbestimmungen auch Vermögensschäden gemäß § 1 Ziff. 3 AHB, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 5.1.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
- 5.1.1.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen.
- 5.1.1.2 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).
- 5.1.1.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
- 5.1.1.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung.
- 5.1.1.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten.
- 5.1.1.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.
- 5.1.1.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmungen.
- 5.1.1.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung.
- 5.1.1.9 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung.
- 5.1.1.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 5.1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 5.1.2.1 des Versicherungsnehmers und der Betriebsangehörigen einschließlich des angestellten Datenschutzbeauftragten wegen eines Vermögensschadens durch die Verletzung personenbezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen, der während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist.
- Mitversichert sind insoweit Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.
- Die persönliche Haftpflicht selbstständiger Datenschutzbeauftragter und deren Beschäftigter bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 5.1.2.2. Nicht versichert bleiben Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Auch fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren nicht unter die Deckung.
- 5.2 Vorsorgeversicherung
- Abweichend von § 2 Ziff. 2 AHB gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.
- 5.3 Vertragshaftung
- Eingeschlossen
- 5.3.1 ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 1 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken oder Gebäuden durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners.
- 5.3.2 sind Haftpflichtansprüche aus üblichen genormten Verträgen mit Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, öffentlich-rechtlichen Anstalten oder solchen

	privaten Unternehmen, die nach ihrer Tätigkeit den genannten Körperschaften bzw. Anstalten gleichzusetzen sind (z. B. Deutsche Bahn, Hafenverwaltung, Verwaltungs- und Betriebsgesellschaften, die öffentliche Interessen im Auftrage öffentlicher Körperschaften wahrnehmen usw.). Mitversichert ist die gegenüber diesen Behörden, Körperschaften, Anstalten und Gesellschaften übernommene Haftpflicht, soweit sich diese aus den genannten Verträgen ergibt. Der Versicherer wird sich insoweit nicht auf § 4 Ziff. I 1 AHB berufen.		
	Mitversichert ist, insoweit abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB, auch die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden durch mechanische Einrichtungen (z. B. Kräne, Winden, Hub- und Gabelstapler usw.) oder durch Hand oder um Implosionsschäden (Verformung durch Unterdruck) beim Entladen von Kessel-/Tankwagen handelt.		
5.4	Ansprüche mitversicherter Personen		
	Mitversichert sind abweichend von § 4 Ziff. II 2 in Verbindung mit § 7 Ziff. 1 AHB Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander,		
5.4.1	soweit es sich um Sachschäden mit einer Entschädigung von mehr als 12,50 EUR handelt und im Versicherungsschein keine andere Entschädigungsgrenze festgelegt wurde.		
5.4.2	wegen Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist.		
5.4.3	wegen Vermögensschäden auf Grund von Verstößen gegen Datenschutzgesetze, sonst im Umfang der Ziff. 5.1.		
5.4.4	wegen Ansprüchen der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.		
5.5	Belegschafts- und Besucherhabe		
	Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher, sofern es sich um auf dem Betriebsgrundstück untergebrachte Sachen handelt.		
	Bei Kraftfahrzeugen ist Voraussetzung, dass die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder zumindest durch ausreichende Sicherung gegen Benutzung bzw. Zutritt Unbefugter geschützt sind.		
	Der Versicherer ersetzt den Schaden bis zu einer Höhe des Zeitwertes der abhandengekommenen Sachen am Schadentag.		
	Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen, Kunstgegenstände und Kostbarkeiten.		
5.6	Versehensklausel		
	Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und die danach zu vereinbarende Prämie von Gefahreneintritt an zu entrichten. Pos. 3. im Umwelt-Haftpflicht-Modell (H 220) bleibt unberührt.		
5.7	Auslandsschäden		
	Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse		
5.7.1	aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen sowie durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (für Schadenereignisse durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die mit Wissen des Versicherungsnehmers in die USA und/oder nach Kanada gelangen, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung).		
5.7.2	durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer in europäischen Staaten außer Türkei und den Staaten der ehemaligen Sowjetunion geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen.		
5.7.3	sofern Arbeiten auf fremden Grundstücken versichert sind, aus Montagearbeiten, Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) und Reparaturarbeiten in europäischen Staaten außer Türkei und den Staaten der ehemaligen Sowjetunion.		
5.7.4	Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegene Betriebsstätten sowie für direkten Export und Arbeiten im außereuropäischen Ausland.		
5.7.5	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.		
	Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe § 4 Ziff. I 3 AHB).		
5.7.6	Bei Schadenereignissen in den USA und in Kanada werden – abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.		
	Kosten sind:		
	Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.		
	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.		
	Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Leistungsverpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.		
5.7.7	Ausgeschlossen sind die Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.		
5.8	Arbeitsmaschinen		
	Bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen gilt folgendes:		
5.8.1	Versichert sind Fahrten auf dem Betriebsgrundstück, auch auf abgeschlossenen Baustellen. Bei Fahrten auf beschränkt öffentlichen (Betriebs-)Grundstücken und öffentlichen Wegen und Plätzen besteht Versicherungsschutz, sofern dem nicht ein gesetzliches oder behördliches Verbot entgegensteht.		
5.8.2	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der vorgenannten Fahrzeuge etc. an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge etc. überlassen worden sind. Beim Halten und Führen von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b) und in § 2 Ziff. 3 c) AHB.		

5.8.3	Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt § 6 Ziff. II AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).	auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch mitversicherte Kräne, Winden oder Arbeitsmaschinen, zum Zwecke des Be- und Entladens. Für Schäden am Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz, als – die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist, – es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferten Sachen handelt oder – der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.
5.9	Bearbeitungsschäden (Tätigkeitsschäden) Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden ist. Die Ausschlussbestimmungen des § 4 Ziff. I 6, Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 Ziff. II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen) bleiben bestehen. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von a) Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung durch Be- und Entladen (siehe jedoch Ziff. 5.10). Für Container gilt dies auch dann, wenn die Schäden entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- und Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. b) Erdleitungen, elektrischen Frei- oder Oberleitungen. c) Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Reparatur, Lohnarbeit, Be- und Verarbeitung oder zu sonstigen Zwecken übernommen hat. Wichtige Hinweise und Erläuterungen zu 5.9 Bearbeitungsschäden (Tätigkeitsschäden) Diese Versicherungsschutzerweiterung wird nur für Arbeiten auf fremden Grundstücken geboten (vgl. 5.9 c). Für Betriebe, die keine handwerklichen Tätigkeiten auf fremden Grundstücken ausführen, besteht Versicherungsschutz nur für Bearbeitungsschäden beim Anliefern und Abholen bei Kunden/Lieferanten etc.. Schäden an den angelieferten oder abgeholten Sachen bleiben ausgeschlossen. Bei Handwerks- und Produktionsbetrieben mit Arbeiten auf fremden Grundstücken besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz für Schäden an Sachen, die zur Reparatur, Wartung, Montage, Be- oder Verarbeitung auch im Lohnbetrieb oder zu sonstigen Zwecken auf das Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers verbracht wurden. Insbesondere für Wäschereien, Textil- und sonstige Reinigungen, Büglereien, Automatenwäschereien, Juweliere, Optiker, Hörgeräteakustiker, Radio- und TV-Werkstätten und ähnliche Betriebe wird auf den Ausschluss für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen auf dem eigenen Betriebsgrundstück (vgl. Pos. 5.9 c) nochmals besonders hingewiesen.	5.11 Allmählichkeits- und Abwasserschäden Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von § 4 Ziff. I 5 AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch a) allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.). b) Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen. 5.12 Leitungsschäden Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden. Abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein. 5.13 Senkungsschäden Abweichend von § 4 Ziff. I 5 und Ziff. 4 I 8 AHB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch Senkungen eines Grundstückes (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdbeben Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Basisversicherung. Die Ausschlussbestimmungen des § 4 Ziff. I 6 Abs. 3 und § 4 Ziff. II 5 AHB bleiben bestehen. 5.14 Unterfahren, Unterfangen Mitversichert sind Unterfahrungen und Unterfangungen. Dabei bleiben nach § 4 Ziff. I 5 und I 6 b) sowie Ziff. 4 I 8 AHB Sachschäden an den zu unterfangenden und zu unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Anlagen ausgeschlossen. Soweit jedoch Bearbeitungsschäden gem. Ziff. 5.9 dieser Vertragsbedingungen mitversichert sind, gilt auch für Sachschäden an den zu unterfangenden oder zu unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Anlagen der § 4 Ziff. I 5 AHB im Rahmen der dort vereinbarten Deckungssumme abbedungen. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Basisversicherung. Die Ausschlussbestimmungen des § 4 Ziff. I 6, Abs. 3 und § 4 Ziff. II 5 AHB bleiben bestehen.
5.10	Be- und Entladeschäden Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB – die gesetzliche und die der Deutsche Bahn gegenüber vertraglich übernommene Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch Be- und Entladen. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben	

5.15	Produkthaftung	Mitversichert sind – in teilweiser Abänderung von § 4 Ziff. I 1 und § 4 Ziff. I 6, letzter Absatz, AHB – gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen Schäden, die aus der Herstellung oder Lieferung mangelhafter Erzeugnisse oder Leistungen einschließlich der Falschlieferung von Erzeugnissen sowie unvollständiger oder mangelhafter Beratung oder Angaben über die Verwendbarkeit und Funktion der Erzeugnisse resultieren, soweit es sich um Schäden handelt, die an Sachen Dritter entstehen, und die daraus unmittelbar entstehenden weiteren Schäden. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer auf der Grundlage der §§ 463, 480 Ziff. II oder 635 BGB infolge Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft eines von ihm gelieferten Produktes haftet. Weitergehender Versicherungsschutz für Produkthaftungspflichten, insbesondere von Vermögensschäden wie Vermischung, Weiterverarbeitung oder Ein- und Ausbaurkosten, bedarf einer besonderen Vereinbarung (Produkthaftungspflichtversicherung).	mit dem Gebäude verbunden sind, an Elektro- und Gasgeräten sowie an sonstigen beweglichen Sachen, c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann, d) Schäden an zu Veranstaltungszwecken gemieteten Gebäuden oder Räumen. 2. die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftungspflicht-Versicherung. Eine Selbstbeteiligung (siehe Versicherungsschein) gilt nicht für Schadenfälle bei Dienst- und Geschäftsreisen.
5.16	Nachhaftung	Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch endgültige Produktions- und/oder Betriebseinstellung, nicht aus anderen Gründen (insbesondere nicht bei Änderung der Rechtsform oder Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer), gilt folgende Vereinbarung: Versicherungsschutz (mit Ausnahme des Umweltrisikos) wird im Umfange des Vertrages zum Zeitpunkt seiner Beendigung für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsaufhebung für Schadenereignisse geboten, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Schadenereignisse aus vor der Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgten Lieferung von Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren. Voraussetzung der Eintrittspflicht des Versicherers ist jedoch, dass die Haftpflichtversicherung mindestens 5 Beitragsjahre bestanden hat (andernfalls bedarf die Nachhaftung einer besonderen Vereinbarung).	§ 6 Risikobegrenzungen 6.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht 6.1.1 aus Schäden durch außergewöhnliche Risiken, die nicht dem in § 1 beschriebenen Betriebscharakter entsprechen (für solche Risiken siehe Vorsorgeversicherung gemäß § 2 AHB in Verbindung mit Ziff. 5.2 dieser Bedingungen). 6.1.2 aus dem Besitz und der Verwendung von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen nach den folgenden Bestimmungen: 1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe aber Ziff. 4.3 und 5.8). 2. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden. 3. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden. 4. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. 5. Eine Tätigkeit der in Ziff. 1. und 2. genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. 6. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren, b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,
5.17	Schlüsselschäden	Eingeschlossen ist – in Ergänzung von § 1 Ziff. 3 AHB und abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs). Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- oder Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.	und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, den Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.
5.18	Mietsachschäden	Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) und Ziff. 4 I 8 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu betrieblichen Zwecken gemieteten Gebäuden oder Räumen, nicht jedoch Grundstücken. Ausgeschlossen bleiben 1. Haftpflichtansprüche wegen a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung, b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, auch wenn sie	6.1.3 wegen Ansprüchen gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts-, oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

6.1.4	aus Schäden an Kommissionsware.	6.3	Arbeits-/Liefergemeinschaften
6.1.5	aus der Herstellung, Verarbeitung und der gewerblichen Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken; ferner aus der Veranstellung oder dem Abbrennen von Feuerwerken.		Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeits-/Liefergemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:
6.1.6.1	wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt.	6.3.1	Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Gemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner an der Gemeinschaft.
6.1.6.2	wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.	6.3.2	Wenn die Aufgaben der Partner im Innenverhältnis nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt worden sind, besteht Versicherungsschutz für ein Schadenereignis, das vom Versicherungsnehmer selbst verursacht worden ist, bis zur vollen Höhe der vereinbarten Deckungssumme.
6.1.7	Mitversichert ist die Durchführung gelegentlicher Abbruch- und Einreißarbeiten im Rahmen von Neu- und Umbauvorhaben, nicht jedoch reine Abbrucharbeiten. § 4 Ziff. I 8 AHB bleibt unberührt. (Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein) Ausgeschlossen bleiben Sachschäden in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.	6.3.3	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Gemeinschaft unmittelbar erlitten haben.
6.1.7.1	Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Schäden durch Sprengungen jeder Art, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist – siehe Versicherungsschein –. Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen.	6.3.4	Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen, wenn über das Vermögen eines Partners das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung der Prämie kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil.
6.1.8	aus Erzeugung und Umgang mit Laser- und Maserstrahlen.	6.4	Mangelbeseitigungsnebenkosten (Erläuterung)
6.1.9	aus ständigen Emissionen und Immissionen, insbesondere Haftpflichtansprüche aus §§ 906 und 1004 BGB.		Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.
6.1.10	aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise).		Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.
6.1.11	aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.		
6.2	Schweiß- und Lötgeräte Bei Feuer- und Explosionsschäden aus Anlass von Schweiß- und Schneidearbeiten mit Brenngas (autogen) oder elektrischem Strom sowie Arbeiten mit Lötgeräten jeder Art beim Löten, Abbrennen von Farbanstrichen, Auftauen eingefrorener Rohrleitungen, Anwärmen und dgl. hat der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung – soweit im Versicherungsschein aufgeführt – zu tragen.		

Besondere Vereinbarungen zur Betriebshaftpflichtversicherung

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen und Anhänger. Mitversichert ist auch das Befahren öffentlicher Wege, wenn dem kein behördliches Verbot entgegen steht (vgl. auch Ziffer 5.8 H 2000 UP (bzw. H 2000 UPe)).

Laserstrahlen

Eingeschlossen ist – abweichend von § 6 Ziff. 6.1.8 H 2000 UP (bzw. H 2000 UPe) und von § 4 Ziff. 1 7 und § 4 Ziff. 1 8 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit Laseranlagen und Laserstrahlen in Verbindung von Vermessungszwecken bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen genetischer Schäden;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben;
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat. Dies gilt nur hinsichtlich der Folge von Personenschäden.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflichtversicherung keine Anwendung.

Die nachstehenden Besonderen Vereinbarungen gelten bei der Komfortdeckung zusätzlich vereinbart:

Schäden an Gerätschaften Dritter

Eingeschlossen ist –abweichend von § 4 Ziff. 1 6a) und b) AHB und in Ergänzung von Ziff. 5.9 H 2000 UP (bzw. H 2000 UPe) – im Rahmen der Deckungssumme für Bearbeitungsschäden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung von fremden Geräten und Werkzeugen sowie Gabelstaplern, Hubwagen und ähnlichem, die zum Zweck des Be- und Entladens eigener Kraftfahrzeuge von Kunden kurzfristig ausgeliehen und durch Personal des Versicherungsnehmers auf Betriebsgrundstücken der

Kunden sowie auf Messegeländen gebraucht werden. Andere Versicherungen zugunsten des Versicherungsnehmers (z.B. Garantie-, Montage-, Bauleistungs-, Transportversicherungen) gehen dieser Versicherung vor. Erläuterungen: Soweit es sich bei Bearbeitungsschäden ausnahmsweise um Schäden durch Umwelteinwirkung handeln sollte, sind diese in Abweichung von § 4 Ziff. 1 8 AHB ebenfalls gedeckt. Für diesen Fall besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

Schäden durch Medienverluste

1. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen des Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen, soweit es sich um Verluste aus den vom Versicherungsnehmer erstellten, instand gehaltenen oder gewarteten Anlagen (Behältnisse und auch Rohrleitungen) handelt, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten (vgl. §1 Ziff. 3 AHB). Ersetzt wird ausschließlich der Wert der verloren gegangenen Gase und Flüssigkeiten, nicht jedoch Folgeschäden.
2. Die Deckungssumme beträgt 15.000 EUR. Die Gesamtleistung ist auf das Zweifache dieser Deckungssumme begrenzt und steht innerhalb der vereinbarten Sachschaden-Deckungssumme zur Verfügung.
3. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 125 EUR.

Die nachstehenden Besonderen Vereinbarungen gelten bei der Basisdeckung zusätzlich vereinbart:

Schäden durch Medienverluste

1. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen des Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen, soweit es sich um Verluste aus den vom Versicherungsnehmer erstellten, instand gehaltenen oder gewarteten Anlagen (Behältnisse und auch Rohrleitungen) handelt, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten (vgl. §1 Ziff. 3 AHB). Ersetzt wird ausschließlich der Wert der verloren gegangenen Gase und Flüssigkeiten, nicht jedoch Folgeschäden.
2. Die Deckungssumme beträgt 7.500 EUR. Die Gesamtleistung ist auf das Zweifache dieser Deckungssumme begrenzt und steht innerhalb der vereinbarten Sachschaden-Deckungssumme zur Verfügung.
3. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10 %, mindestens 50 EUR., höchstens 500 EUR.

Umwelt-Haftpflicht-Modell

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen.
- 1.2 Versichert ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 8 AHB – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gem. Ziff. 2 in Versicherung gegebenen Risiken.
- Mitversichert sind gem. § 1 Ziff. 3 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.
- 1.3 Eingeschlossen sind im Umfang der gem. Ziff. 2 in Versicherung gegebenen Risiken – teilweise abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).
- 1.4 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 1.4.1 sämtlicher übriger Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gem. des Sozialgesetzbuches VII (SGB) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gem. den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2 Umfang der Versicherung

- Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken.
- Versicherungsschutz besteht für die unter Ziff. 2.1 - 2.7 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:
- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder

Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. § 4 Ziff. 1 5 AHB findet insoweit keine Anwendung.

- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. § 4 Ziff. 1 5 AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziff. 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

- 2.7 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziff. 2.1 - 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gem. Ziff. 2.1 - 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

3 Vorsorgeversicherung/Erhöhung und Erweiterungen

- 3.1 Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 c) und des § 2 AHB – Vorsorgeversicherung – finden für die Ziff. 2.1 - 2.6 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- 3.2 § 1 Ziff. 2 b) AHB – Erhöhung und Erweiterungen – findet für die Ziff. 2.1 - 2.6 ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. 2 versicherten Risiken.

4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB – die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der

Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung

5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- nach einer Störung des Betriebes
 - oder
 - auf Grund behördlicher Anordnung
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist.
- 5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet
- 5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
- alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
- auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
- oder
- 5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 5.5 Innerhalb der Deckungssummen zu Ziff. 7.1 wird eine Deckungssumme für die vorgezogenen Rettungskosten vereinbart, ferner gilt eine Selbstbeteiligung. Die Beträge entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.
- Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- 6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
- Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- Absatz 2 findet keine Anwendung für Schäden in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie ehemals Ost-Berlin.
- 6.3 Ansprüche/Aufwendungen aus Schäden oder Kontaminationen, die vor Beginn dieses Vertrages eingetreten sind.
- 6.4 Für nach Inkrafttreten des Vertrages neu eingeschlossene Risiken, Risikoerhöhungen und Risikoerweiterungen findet die Regelung in Ziff. 6.3 ab Inkrafttreten der Vertragsänderung entsprechende Anwendung. Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen der Stoffe in versicherten Anlagen.
- Wird die dem Vertrag zugrundeliegende Deckungssumme erhöht, findet die Regelung gemäß Ziff. 6.3 ab Inkrafttreten der Deckungssummenerhöhung auf den Teil der Deckungssumme Anwendung, der die bisher vereinbarte Deckungssumme übersteigt.
- 6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
- Wird Versicherungsschutz nach Risikobaustein Ziff. 2.6 genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- 6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 6.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.
- 6.12 Ansprüche
- wegen Bergschäden (i. S. d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
 - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlsäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsergebnissen, anderen feindselige Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,
- und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

7 Deckungssummen/Maximierungsklausel/Selbstbehalt/Serienschadenklausel

- 7.1 Die Deckungssumme entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Sie steht **für alle Umweltrisiken** eines Versicherungsnehmers nur einmal je Schadenereignis zur Verfügung. Dies gilt auch dann, wenn die Umwelt-Basis-Deckung gem. Pos. 2.7 in der Grunddeckung und die Anlagen-, Einleitungs- und Regressrisiken in einem separaten

Vertrag dokumentiert wurden. Bei einem einheitlichen Schadenereignis, das gleichzeitig zu Ansprüchen aus verschiedenen Deckungen des Umwelt-Modells führt (z. B. Explosion mit Austritt von umweltgefährlichen Stoffen aus mehreren Behältern), steht die Deckungssumme nur einmal für dieses Schadenereignis zur Verfügung.

Die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die in dem Versicherungsschein genannte Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

- 7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung zu tragen.

8 Nachhaftung

- 8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.2 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 8.2 Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9 Versicherungsfälle im Ausland

- 9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen –abweichend von § 4 Ziff. 13 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziff. 2.1 - 2.7 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Ziff. 2.7 vereinbart wurde.
- 9.2 Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV)

Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Betriebsstörung
- 3 Leistungen der Versicherung
- 4 Versicherte Kosten
- 5 Erhöhungen und Erweiterungen
- 6 Neue Risiken
- 7 Versicherungsfall
- 8 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 9 Nicht versicherte Tatbestände
- 10 Versicherungssummen/Maximierung/ Serienschadenklausel/Selbstbehalt
- 11 Nachhaftung
- 12 Versicherungsfälle im Ausland

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 13 Beginn des Versicherungsschutzes
- 14 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
- 15 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 16 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 17 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 18 Beitragsregulierung
- 19 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 20 Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Versicherungsvertrages/Kündigung

- 21 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages
- 22 Wegfall des versicherten Risikos
- 23 Kündigung nach Beitragsangleichung
- 24 Kündigung nach Versicherungsfall
- 25 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 26 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 27 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 28 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 29 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 30 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen
- 31 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 32 Mitversicherte Personen
- 33 Abtretungsverbot
- 34 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 35 Verjährung
- 36 Zuständiges Gericht
- 37 Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs-, Berufs- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.8 in Versicherung gegebenen Risiken und Tätigkeiten (falls vereinbart).

Der Versicherungsschutz bezieht sich dabei ausschließlich auf die im Versicherungsschein genannten, den nachfolgend aufgelisteten Risikobausteinen zugeordneten Anlagen:

1.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (**WHG-Anlagen**).

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

1.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (**UHG-Anlagen**). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

1.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (**sonstige deklarierungspflichtige Anlagen**).

Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

1.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (**Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko**).

1.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (**UHG-Anlagen**).

1.2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

1.2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 1.2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen,

1.2.8 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffer 1.2.1 bis 1.2.7 fallen.

2 Betriebsstörung

2.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

2.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 1.2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 1.2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziffer 1.2.7 Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

3 Leistungen der Versicherung

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

3.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

3.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

4 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 3.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- 4.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
- 4.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- 4.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- 4.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Gesamtbetrag von 300.000 EUR je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ersetzt.
- 4.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 4.3 Die unter Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 9.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 9.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

5 Erhöhungen und Erweiterungen

- 5.1 Für Risiken der Ziffern 1.2.1 bis 1.2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber die gesetzliche Haftpflicht aus mengenmäßigen Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5 versicherten Risiken.
- 5.2 Für Risiken gemäß Ziffer 1.2.6 bis 1.2.8 umfasst der Versicherungsschutz die gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 5.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

Der Versicherer kann den Versicherungsvertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 26 kündigen.

6 Neue Risiken

- 6.1 Für Risiken gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.
- 6.2 Für Risiken gemäß Ziffer 1.2.6 bis 1.2.8, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Versicherungsvertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziffer 6.2.3.
- 6.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 6.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 6.2.3 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung i. S. v. Ziffer 6.2.2 auf den Betrag von 300.000 EUR begrenzt.
- 6.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffer 6.2 gilt nicht für Risiken
 - (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

7 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vorname von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

8 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 8.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
 - (1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen 1.2.1 bis 1.2.5 nach einer Betriebsstörung
 - (2) für die Versicherung nach Risikobaustein 1.2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten
 - (3) für die Versicherung nach Risikobaustein 1.2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 2.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
 - (4) für die Versicherung nach Ziffer 1.2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziffer 2.2 auch ohne

Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

8.2 Aufwendungen auf Grund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziffer 8.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

8.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

8.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

8.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

8.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 8.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziffer 8 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 8.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

8.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Gesamtbetrag von 300.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

8.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziffer 8.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

9

Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

9.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

9.2 am Grundwasser.

9.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

9.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

9.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

9.6 die im Ausland eintreten.

9.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

9.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

9.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

9.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

9.11 die zurückzuführen sind auf

(1) gentechnische Arbeiten,

(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

(3) Erzeugnisse, die

– Bestandteile aus GMO enthalten

– aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

9.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

9.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

9.14	die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. Falls im Rahmen und Umfang dieses Versicherungsvertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.	haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit – Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder – Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
9.22		soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.
9.23		die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
9.24		durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.
9.25		durch halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW).
9.26		im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern.
10		Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt
10.1		Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 4 werden auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle – durch dieselbe Ursache, – durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, – aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
10.2		Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 4 versicherten Kosten bzw. von den gemäß Ziffer 8 versicherten Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
10.3		Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer 4 und Zinsen nicht aufzukommen.
11		Nachhaftung
11.1		Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe: – Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet. – Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des
9.15	die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus – der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit diese Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren; – Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.	
9.16	soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.	
9.17	soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.	
9.18	durch Bergbaubetrieb i. S. d. Bundesberggesetz.	
9.19	die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.	
9.20	soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.	
9.21	soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht	

Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

- 11.2 Die Regelung der Ziffer 11.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

12 Versicherungsfälle im Ausland

- 12.1 Versichert sind abweichend von Ziffer 9.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziffer 1.2.1 bis 1.2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. d. Ziffer 1.2.6 und 1.2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, gem. Ziffer 1.2.8

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

- 12.2 Nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- 12.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 1.2.6 oder Erzeugnisse i. S. v. Ziffer 1.2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

- 12.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 1.2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

- 12.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 1.2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

- 12.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegener Anlagen oder Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

- 12.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

13 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig i. S. v. Ziffer 14.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

14 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ erster oder einmaliger Beitrag

- 14.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

- 14.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

- 14.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

- 14.4 Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer 30 Tage nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerrufsfrist von 2 Wochen und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

15 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Folgebeitrag

- 15.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

- 15.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und die Rechtsfolgen angibt, die nach Ziffer 15.3 und 15.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

- 15.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 15.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

- 15.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 15.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Die Kündigung kann auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist ausgesprochen werden. In diesem Fall wird die Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt noch mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer in der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 15.2 Abs. 3 hinzuweisen.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag

fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 15.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

16 **Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrift-ermächtigung**

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

17 **Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

18 **Beitragsregulierung**

18.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

18.2 Auf Grund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 20.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

18.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

18.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

19 **Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

20. **Beitragsangleichung**

20.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

20.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

20.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 20.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 20.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

20.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 20.2 oder 20.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Versicherungsvertrages/Kündigung

21 **Dauer und Ende des Versicherungsvertrages**

21.1 Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

21.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.

21.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

21.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag vom Versicherungsnehmer schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Schriftform zugegangen sein.

22	Wegfall des versicherten Risikos	Wenn versicherte Risiken teilweise oder vollständig dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.	
23	Kündigung nach Beitragsangleichung	Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 20.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.	25.4 25.5
24	Kündigung nach Versicherungsfall	Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn – vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder – dem Versicherungsnehmer – bei einer Pflichtversicherung dem Versicherer – eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.	
24.1			
24.2		Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.	
25	Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen	Wird ein Unternehmen, für das eine Umweltschadensversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.	
25.1			
25.2		Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle – durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat, – durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform gekündigt werden.	
25.3		Das Kündigungsrecht erlischt, wenn – der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;	
		– der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.	
		Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.	
		Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Versicherungsvertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.	
26	Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften	Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (s. Ziffer 5.3) ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.	
27	Mehrfachversicherung		
27.1		Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.	
27.2		Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.	
27.3		Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.	
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers			
28	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers		
28.1		Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefährumstände in Textform anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Versicherungsvertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen i. S. d. Satzes 1 stellt.	

	Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Versicherungsvertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.	Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
28.2	Rücktritt (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.	Dem Versicherer stehen die Rechte nach Ziffer 28.2 und 28.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Der Versicherer kann sich auf die in Ziffer 28.2 und 28.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
	28.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers Die Rechte des Versicherers nach Ziffer 28.2 und 28.3 erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsabschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.	
	28.5 Anfechtung Das Recht des Versicherers, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.	
	29 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.	
	30 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen	
28.3	Beitragsänderung oder Kündigungsrecht Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen. Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 28.2 und 28.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet,	Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben wurden. Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über: – seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde, – behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer, – die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens, – den Erlass eines Mahnbescheids, – eine gerichtliche Streitverkündung, – die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens. Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt

- sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 30.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- 30.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 30.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 31 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**
- 31.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Versicherungsvertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 31.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Versicherungsvertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 31.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

- 32 Mitversicherte Personen**
- 32.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziffer 6 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.
- 32.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

33 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

34 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 34.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 34.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 34.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 34.2 entsprechende Anwendung.

35 Verjährung

- 35.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 35.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

36 Zuständiges Gericht

- 36.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 36.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 36.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

37 Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Register „Allgemeine Informationen“



Kundeninformationen

Identität des Versicherers

Name: AachenMünchener Versicherung AG
Anschrift: AachenMünchener-Platz 1, 52064 Aachen
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: AachenMünchener-Platz 1, 52064 Aachen
Handelsregister: Registergericht Aachen – HR B 1043
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dietmar Meister

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

AachenMünchener Versicherung AG
AachenMünchener-Platz 1
52064 Aachen

vertreten durch den Vorstand: Michael Westkamp, Vorsitzender;
Johannes Booms, Peter Heise, Ulrich Rieger

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die AachenMünchener Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Es gelten bei entsprechender Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln, die in den entsprechenden Registern dieser Produktunterlagen enthalten sind:

• Sachversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung sowie die für die jeweiligen Register geltenden Besonderen Bedingungen und Klauseln

• Haftpflichtversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV) sowie die für die jeweiligen Register geltenden Besonderen Bedingungen und Klauseln

Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung

In unseren Produktübersichten haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der jeweiligen Versicherung informiert.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht erbringen wir die im jeweiligen Versicherungsvertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung.

Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.

Gesamtbeitrag der Versicherung

Der Gesamtbeitrag des Vertrages/der Verträge einschließlich aller Bestandteile wie z. B. gesetzliche Versicherungssteuern oder Ratenzahlungszuschlag ergibt sich aus dem Antrag.

Zahlung, Erfüllung und Zahlweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes, fällig.

Wann Sie die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Zahlweise (z. B. monatlich oder jährlich). Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als

rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Es gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn in der Sachversicherung eine Entschädigung fällig wird.

Bei halbjährlicher Zahlweise beträgt der Ratenzuschlag 3 %, bei vierteljährlicher Zahlweise 5 % und bei monatlicher Zahlweise 7 %. Monatliche Zahlung setzt eine zu unseren Gunsten erteilte Einzugs-ermächtigung voraus. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlweise vereinbart.

Auf die Möglichkeit einer Beitragsangleichung in der Haftpflichtversicherung auf Grund von Versicherungsbedingungen wird hingewiesen.

Nähere Einzelheiten zu diesen Themen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweils gewählten Produktes zu finden.

Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen dieser Produktunterlagen einschließlich der im Antrag genannten Beiträge behalten für die Dauer von drei Monaten nach ihrer Aushändigung Gültigkeit.

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines oder einer gesonderten Annahmeerklärung durch den Versicherer zustande.

Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Innerhalb dieser Frist können wir Ihren Antrag annehmen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen in Textform (z. B. als Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Antrag.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsmöglichkeiten

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vor Ablauf durch einen Vertragspartner gekündigt wird. Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen.

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner in Schriftform zugegangen ist.

Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall
- bei Eigentumswechsel (gilt nicht für die Haftpflichtversicherung)
- bei Obliegenheitsverletzung
- in bestimmten Fällen der Beitragsangleichung

Darüber hinaus endet der Vertrag bei Fortfall des versicherten Risikos. Einzelheiten befinden sich in den entsprechenden Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Verhandlungen und auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Verwendete Sprache

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache.

Außergerichtliche Beschwerde- und Behelfsverfahren

Aufsichtsbehörde

Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Kommt es aber doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, so können Sie Ihre Beschwerde an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

richten.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die früheren manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch — außer in der Lebens- und Unfallversicherung — schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Beispiele für Datenverarbeitung und -nutzung

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1 Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2 Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer

benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlages sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3 Datenübermittlung und Datenspeicherung bei der Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH

Um die Schadenbearbeitung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten, hat die Generali Deutschland Gruppe eine Schadenmanagementgesellschaft gegründet, die konzernweit als eigenständige Tochtergesellschaft für bestimmte Versicherer der Generali Deutschland Gruppe tätig wird. Dies sind derzeit die AachenMünchener Versicherung AG sowie die Generali Versicherung AG.

Die Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH übernimmt in unserem Auftrag die Bearbeitung von Groß- und Spezialschäden auf dem Gebiet der Schaden-, Unfall-, Haftpflicht- und Kfz-Versicherung. Zu diesen Zwecken benötigt die Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH Ihre Vertrags- und Schadendaten. Dazu gehören beispielsweise Ihre Angaben im Antrag, auch Gesundheitsdaten, insbesondere in der Unfallversicherung, versicherungstechnische Daten wie Vertragslaufzeit, Versicherungssumme oder Bankverbindung sowie erforderlichenfalls Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, Sachverständigen oder eines Arztes (u. a. Behandlungsberichte).

Die Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH ist verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten.

4 Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

5 Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und beim Verband der privaten Krankenversicherung e. V. zentrale Hinweissysteme.

Die eventuelle Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Allgemeine Haftpflichtversicherung

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Kfz-Versicherer

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer

- Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag,
 - aus versicherungsmedizinischen Gründen,
 - aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
 - wegen verweigerter Nachuntersuchung.
- Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten,
- Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten,
- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

6 Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz und Finanzservice anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis können dabei einzelne Bereiche zentralisiert werden, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So kann z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert werden, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. Dies gilt auch für Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d. h., dass Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in einer zentralen Datensammlung geführt werden können.

Dabei sind die sogenannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen. Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit u. a. folgende Unternehmen an:

AachenMünchener Lebensversicherung AG

AachenMünchener Versicherung AG

Advocard Rechtsschutzversicherung AG

Generali Deutschland Pensionsfonds AG

Generali Deutschland Pensionskasse AG

Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH

Generali Deutschland Services GmbH

Generali Deutschland Informatik Services GmbH

AMPAS GmbH

Central Krankenversicherung AG

Cosmos Lebensversicherungs-AG

Cosmos Versicherung AG

Deutsche Bausparkasse Badenia AG

Dialog Lebensversicherungs-AG

ENVIVAS Krankenversicherung AG

Generali Lebensversicherung AG

Generali Versicherung AG

Pensor Pensionsfonds AG

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlagegesellschaften sowie anderen Versicherern außerhalb der Gruppe zusammen. Zurzeit kooperieren wir u. a. mit:

Allgemeine Kredit Coface Holding AG

Generali Deutschland Finanzdienstleistung GmbH

ATLAS Dienstleistungen für Vermögensberatung GmbH

COMINVEST Asset Management GmbH

Commerz Real Investmentgesellschaft mbH

EA Einsatzbetreuungs- und Auslandsdienste GmbH

Europ Assistance Services GmbH

Europ Assistance Versicherungs-AG

Generali Investments Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH

Generali Investments Luxembourg S.A.

Uelzener Allgemeine Versicherung a. G.

Victoria Versicherung Aktiengesellschaft

Die Einbeziehung von weiteren unterschiedlichen Kooperationspartnern je nach Einzelfall erfolgt über die

AachenMünchener Versicherungsvermittlungs GmbH.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 7.

7 Betreuung durch Vermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlagegesellschaften und andere. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

Die Vermittlung erfolgt u. a. über die:

Allfinanz Deutsche Vermögensberatung AG

Deutsche Vermögensberatung Aktiengesellschaft DVAG

FVD Gesellschaft für Finanzplanung und Vermögensberatung Deutschland mbH

8 Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft, sowie unter bestimmten Voraussetzungen, ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.